

3. 517. (2)

E d i c t.

Nr. 671.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird hiemit den unbekannt wo befindlichen Kanjian, Gregor, Elisabeth, Gertraud, Ursula und Jacob Saplotnig, Matth. Suppanzhizh und Aler. Narobe, und deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst des gegenwärtigen Edictes erinnert: Andreas Saplotnig von Nuppa habe, wie sie die Klage de praes. 9. Februar 1849, 3. 671, auf Verjährt- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der, im Grundbuche der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Recif. Nr. 238 vorkommenden Ganzhube zu Nuppa haftenden Sapposten:

- a) des Uebergabvertrages ddo. et intab. 3. Mai 1806 zur Sicherstellung der, den Geschwistern Kanjian, Gregor, Elisabeth, Gertraud und Ursula Saplotnig ausgesprochenen älteren Erbtheile, so wie zur Sicherstellung der, dem Jacob Saplotnig bedungenen Lebensverbesserung;
  - b) des für Matth. Suppanzhizh am 4. November 1815 intabulirten Urtheiles ddo. 22. März 1813 pcto. 70 fl. C. M. c. s. c.;
  - c) des für Gertraud Saplotnig am 17. Juli 1816 intabulirten Verfahrensprotocoll's vom 21. Dec. 1815, pcto. 284 fl. 48<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. C. M. nebst 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Interessen; endlich
  - d) des für Aler. Narobe am 17. Juli 1816 intabulirten Verfahrensprotocoll's ddo. 21. December 1815, pcto. 122 fl. 46<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr. C. M., überreich; worüber die Verhandlungstagfagung auf den 30. Juni l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet, und den unbekanntem Beklagten Hrn. Johann Dorn von Krainburg zum Curator bestellt wurde; dessen dieselben zu dem Ende erinnert werden, damit sie zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder ihre Beihilfe dem Curator oder einem andern Vertreter an die Hand bieten, oder wie sonst immer ihre Rechte wahren mögen, widrigens diese Rechtsache mit dem bestellten Curator nach Vorschrift der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.
- K. K. Bezirksgericht Krainburg am 10. Febr. 1849.

3. 516. (2)

E d i c t.

Nr. 217

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Narobe von Podrietsche und dessen gleichfalls unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict erinnert: Man habe über die von Aler. Drachler gegen diesen überreichte Klage de praes. 15. Jänner l. J., 3. 217, auf Verjährt- und Erlöschenerklärung folgender, auf der, zu Podrietsche sub Hs. Nr. 24 liegenden, im Grundbuche der Stadtpfarrhofsgült Beneficium St. Trinitatis zu Laib sub Urb. Nr. 4 vorkommenden, gegenwärtig noch auf Namen der sel. Maria Narobe vergewährten Halbhube haftenden Sapposten, als:

- 1) der Forderung des Mathias Narobe von Podrietsche aus dem Schuldscheine ddo. 14. Februar 1807, intab. 21. December 1810, pr. 850 fl. L. W. oder 722 fl. D. W.;
- 2) der Forderung des Mathias Narobe, aus dem Schuldscheine ddo. et intab. 24. Juni 1811 pr. 175 fl. L. W. oder 148 fl. D. W.;
- 3) der Forderung des Mathias Narobe aus dem Schuldscheine ddo. 3. September 1814, intab. 4. Juli 1816, pr. 835 fl.,

zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagfagung auf den 30. Juni l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet und unter Einem den Hrn. Johann Dorn von Krainburg zum Curator der unbekanntem Beklagten bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der G. D. ausgetragen werden wird, wenn die hiemit vorgelassenen Curanden nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder dem benannten Hrn. Curator rechtzeitig ihre Beihilfe an die Hand geben sollten.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 15. Jan. 1849.

3. 505. (3)

E d i c t.

Nr. 4172.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Fritz und des Anton Strabek, Vormünder des m. j. Johann Fritz von Krobash, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Oberstar von Sapusche Haus-Nr. 5 gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Bpl. 626 vorkommenden, laut Protocoll ddo. 21. November 1848, 3. 4055, auf 597 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 29. April 1844 schuldigen 57 fl. c. s. c., gewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Tagfagungen

und zwar auf den 16. April, 21. Mai und 28. Juni l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Sapusche mit dem Besatze angeordnet worden, das obige Realität nur bei der 3. Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationbedingnisse können täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 21. Dec. 1848.

3. 498. (3)

E d i c t.

Nr. 987.

Von dem gefertigten Gerichte wird dem Lucas Babnik und Johann Bejhar und ihren Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider sie Johann Trampusch, Curator des als Beschwender erklärten Anton Trampusch, bei diesem Gerichte am 20. Februar l. J. eine Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf der zu Golberdu Hs. Nr. 11 gelegenen, dem Guze Jabornig sub Urb. et Recif. Nr. 24 dienstbaren Halbhube intabulirten Schuldscheine de dato 10. Februar 1815, intab. 5. Juli 1817 pr. 140 fl. angebracht, worüber eine Tagfagung auf den 27. April l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort ihres Auenthaltes unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hrn. Dr. Albert Merk zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache gesetzmäßig forgeführte werden wird. Dieselben werden daher durch dieses Edict zu dem Ende aufgefodert, allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter die Rechtsbeihilfe einzuhändigen, oder aber sich eiaen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen Wege einzuschreiten, widrigens sie sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 12. März 1849.

3. 275. (8)

## Lotterie - Annonce.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich, einem P. T. Publicum bekannt zu geben, daß mit höchster Bewilligung Carl Sothen in Wien zum Besten mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten eine

# große Lotterie,

deren Ziehung schon

## am 14. April d. J. erfolgt,

und welche ausgestattet ist mit

### 5 Stück Fünfstel-Rosen der k. k. Anleihe vom Jahre 1834,

deren Serien bereits am 1. Februar gezogen wurden und wovon die Haupttreffer nächster Gewinn-Ziehung

### Gulden 200,000 - 35,000 - 15,000 - 10,000 zc.

sind, überdies mit

### baaren Gulden 20,000 W. W. dotirt ist,

und in der so geringen Anzahl von

### nur 20,000 Rosen, 2000 gezogene Treffer

enthält, veranstaltet hat.

In Anbetracht, daß diese Lotterie in Summa eine so ungewöhnlich geringe Anzahl Lose enthält, und diese mit so bedeutenden, vielen und großen Gewinnsten ausgestattet sind, und durch die Beigabe obbenannter Lose die Möglichkeit herbeigeführt ist, daß man mit der so geringen Einlage von nur 2 fl. C. M. als Preis eines Loses im glücklichsten Falle 100,000 Gulden W. W. und noch darüber, und mit 2 Rosen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung sogar beide Haupttreffer der zwei Gewinnst-dotationen gewinnen kann, so glaubt der Gefertigte, daß sich diese Lotterie bei dem geehrten P. T. Publicum einer recht geneigten Aufnahme und der regsten Theilnahme zu erfreuen haben wird, in Folge dessen sich derselbe zum Verkauf dieser Lose bestens empfiehlt.

### Das Los kostet nur 2 fl. C. M.

und Abnehmer von 5 Rosen erhalten 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

### Joh. Ev. Wutscher,

Handelsmann in Laibach.

3. 506. (3)

E d i c t.

Nr. 141.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey die executive Feilbietung des im Grundbuche der Herrschaft Gurksfeld sub Berg-Nr. 5701 vorkommenden, den Andreas Urabek'schen Erben von Großpodlog gehörigen, laut Schätzungsprotocoll's vom 5. Februar l. J., Nr. 402, auf 80 fl. bewertheten Weingartens in Redersberg, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 8. October 1845, Nr. 2358, execut. intab. 29. November 1848, dem Marcus Urabek von Großpodlog schuldigen zweijährigen 5% Interessen von dem Capitale per 51 fl. 9 kr. und Executionskosten bewilliget worden, und zu deren Vornahme 3 Tagfagungen, und zwar am 11. April, 12. Mai und 12. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet, daß derselbe nur bei der 3. Feilbietungstagfagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Schätzungs-Protocoll, Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingnisse können hieramit eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld am 7. Februar 1849.

3. 495. (3)

## Sämereien.

Ganz frische Garten-, Feldfrüchte- und Baumsamen, so auch echte Peruvianer, holländische u. englische Zuckerkartoffel, den Merling à 4 fl. C. M.; echten Nigaer Leinsamen, sind zu haben bei Ferd. S. Schmidt in Schischka bei Laibach.

„Kramerija pri kovacu“

3. 234. (8)

# Nachste

zur Verlosung kommende Privat-Anleihe.

## Dinstag den 15. Mai 1849

erfolgt in Wien  
die dritte halbjährige Verlosung  
des gräflich

# Cas. Esterhazy'schen Anlehens

von **Einer Million Gulden Conv. Münze.**

Dieses von dem k. k. priv. Großhandlungshause **Hammer & Karis** in Wien contrahirte Anlehen enthält nur die sehr geringe Anzahl von **50.000** Stück Partial-Schuldverschreibungen à fl. 20 C. M. und wird in 28 Ziehungen mit

## Gulden 2,371.900 Conv. Münze.

zurückbezahlt, und zwar in Prämien von fl. 40.000, 30.000, 25.000, 20.000, 4000, 3000, 2500, 2000, 1000, 500 u. s. w.

Auf jedes Partial-Los muß mindestens die Summe von fl. 30 und in successiver Steigerung bis fl. 40 C. M. entfallen, daher der Besitzer nicht nur auf die vielen bedeutenden Treffer unentgeltlich mitspielt, sondern im ungünstigen Falle, wenn er mit der erwähnten kleinsten Prämie von fl. 30 oder fl. 40 gezogen wird, noch über die Auslagen wenigstens die Hälfte gewinnen oder auch sogar das Doppelte des ausgelegten Betrages zurückerhalten muß.

Der Umstand, daß laut des Verlosungs-Planes noch eine namhafte Anzahl von großen Prämien zu gewinnen sind, so wie der Umstand, daß dieses das nächste zur Verlosung kommende Privat-Anlehen ist — empfiehlt die Partial-Lose desselben einer besonderen Beachtung.

Zur vollen Sicherheit und Beruhigung der Teilnehmer an diesem Anlehen ist die Haupt-Schuldverschreibung auf die in Partialen speciell aufgeführten Herrschaften, Wälder, Montan-Entitäten und Realitäten in Kärnten hypothekarisch intabulirt.

Partial-Lose dieses Anlehens, so wie auch des gräflich Keglevich'schen à 10 fl., Ziehung am 1. Mai, sind nach dem Course zu haben beim gefertigten Handlungshause in Laibach

**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 459. (3)

## Memoiren des Kaisers Joseph.

Bei Ignaz M. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach,  
sind ganz neu (in Commission) gegen Barzahlung zu haben:

## Josephinische Curiosa;

oder ganz besondere, theils nicht mehr, theils noch nicht bekannte Persönlichkeiten, Geheimnisse, Details, Actenstücke und Denkwürdigkeiten der Lebens- und Beitegeschichte Kaiser Joseph II.

3 Theile in Octav, 600 Seiten, mit 3 Titelbildern. (Censurfrei.)

Wien 1848, auf Velinpapier, hübsch gedruckt, in Umschlägen broschirt.

Preis jeden Theiles 1 fl. Conv. Münze gegen Barzahlung.

Inhalt aller drei Bände.

1ter Band: 1. Eine natürliche Schwester. — 2. Der Kaiser und der Freimaurer. — 3. Warum wird Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt? — 4. Details über Joseph's letzte Lebensstage. — 5. Kaiser Joseph u. d. Capuzinergängel in Wien. — 6. Zwei französische Damen über Joseph in Paris. — 7. Josephinische Memorabilien, von Hofrath Bretschneider. — 8. Was Joseph von den Staatsbeamten, und wie er es mit ihnen hielt. — 9. Kaiser Joseph's Gebetbuch. — 10. Kaiser Joseph und Professor Fessler in Leuberg. — 11. Rhapsodien über den Kaiser. — 12. Trattner's Projecte des Buchernachdrucks im Großen. — 13. Joseph's letzte Augenblicke, Katharinen von Ausland geschildert vom Prinzen von Vigne. — 14. Ein absonderliches Taschenbuch. — 15. Hinrichtung des Mörders Zahlheim. — 16. Joseph II., keine Gemälde ohne Schatten. — 17. Endlicher Beweggrund zur Aufhebung des Jesuitenordens.

2ter Band: 18. Joseph's II. eigenhändiges Testament und Codicill. — 19. Joseph's scharfe Blicke auf das Bestechungssystem. — 20. Kaiser Joseph u. d. Jesuiten in Oesterreich. — 21. Joseph's Versuche gegen das heillose Aberglauben. — 22. Joseph's Krönung zum römischen König. — 23. Der Vater Joseph's des II. — 24. Kaiser Joseph u. d. Prinz de Vigne; vertrauliche Briefe des Letztern an seinen Monarchen und Freund. — 25. Joseph's Bestimmungen bei der Klosteraufhebung. — 26. Josephinischer Criminalcodex. — 27. Marien Theresiens letzte Lebensstage. — 28. Der

berühmte Corridor (Controllorgang.) — 29. Curiose Feiertlichkeiten bei Joseph's Geburt. — 30. Kaiser Joseph und da Ponte. — 31. Joseph's Ansicht von der Pressefreiheit. — 32. Die beiden Frauen Joseph's. — 33. Drei Briefe Joseph's, welche in den vorhandenen Sammlungen seiner Briefe nicht enthalten sind. — 34. Joseph in Windeln beim Preßburger Reichstag.

3ter Band: 35. Szekely, der Verbrecher, und Joseph, der Richter. — 36. Der Prozeß Philipps Grafen v. Kolowrat, und zur Geschichte der betreffenden Druckschreit, die nahe daran war, durch Henkers Hand verbrannt zu werden. — 37. Die Nonnen und der Nonnerich. — 38. Literarische Attentate auf den Kaiser. Züchtigung des ruchlosen Aufwieglers und Pasquillanten Georg Philipp Wucherer. — 39. Zahlheim, der letzte Geräderte. — 40. Details über das Freimaurerwesen unter Kaiser Joseph. — 41. Zum Capitel der Frauenhäuser. — 42. Joseph der II im Controllorgang oder: Allerlei Scenen aus der heutigen Regierung. — 43. Staatsrathsitzung des Kaisers mit dem Papste; Joseph's durchgreifende Erklärung zc. — 44. Mozart bei Hofe; Joseph's Urtheil über ihn. — 45. Die ersten Spuren des Jacobinismus unter Joseph; die Zauberstätte, als Allegorie der Revolution. — 46. Begegnungen mit Friedrich von der Trenck: Joseph's Antwortschreiben an ihn.

Die drei Titelbilder stellen vor: 1. Eine natürliche Schwester; 2. den berühmten Controllorgang, und 3. Joseph's Sommerwohnung im Augarten.

3. 518. (1)

Bei Joh. Giontini in Laibach, Ant. Weypustek in Neustadt und Sochar in Görz ist zu haben:

**Dr. J. F. Albrecht** (Arzt in Hamburg)

## Die Heimlichkeiten

und

## Krankheiten der Frauenzimmer.

1) Ueber den ersten Eintritt der Blüthe; 2) die Krankheiten in den Perioden der Blüthe; 3) von der Bestimmung des weiblichen Geschlechtes; 4) von der Ehe und deren Folgen; 5) von dem Verhalten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen.

Ein belehrendes Buch für Mütter und Jungfrauen.  
Vierte Auflage. Preis 54 kr.

Zur Unterhaltung und Wiedererzählung ist das beliebte Buch in Acher!! 7000 Exemplare starker Auflage zur Anschaffung zu empfehlen:

Fr. Rabener,

## Kullerbüchlein,

oder Du sollst und mußt lachen.

Enthaltend (356) interessante Anekdoten der neuesten Zeit zur Aufheiterung in Gesellschaften, auf Reisen, Spaziergängen und bei Tafel.

Preis 36 kr.

Mit wahren Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle baucherschütternd lachen müssen. Enthält Anekdoten von und für alle Stände, und besonders von fürstlichen Personen.

Wie kann man den weiblichen Busen bei dem Kinde, der Jungfrau und Gattin schön erhalten.

Ferner vom Stillen und Nichtstillen der Kinder, wie auch Behandlung und Heilung erkrankter Mutter-Brüste. — Von Dr. Albrecht.

12. Queblinburg. Preis 36 kr.

Der

## Mensch und sein Geschlecht,

oder Belehrungen über Fortpflanzungstrieb, Zeugung, Befruchtung, Beischlaf, Empfängniß, Enthaltung und eheliche Geheimnisse, zur Erzeugung gesunder Kinder und Erhaltung der Kräfte und Gesundheit. Nebst: „Neueste Erfahrungen, das geschwächte Zeugungs-Vermögen wieder herzustellen, und die Folgen der Selbstbefleckung, Samenenergiefung und des weißen Flusses gründlich zu heilen.“ — Von Dr. Albrecht.

8. Queblinburg. Preis 54 kr.

3. 530. (2)

In der Eger'schen Behausung, Spitalgasse Nr. 267, im zweiten Stocke, ist zu haben:

„Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich,“ mit allen darauf Bezug habenden kaiserl. Patenten, so wie auch desselben wegen Aufhebung der Robot und Ablösung des Zehentes. — In deutscher und krainischer Sprache. — 10 Druckbogen stark in Folio, auf weißem Druckpapier, gefalzt 20 kr. C. M.

3. 491. (3)

## Nachricht und Empfehlung.

Auf der Polana S. Nr. 66, ist vom 20. d. M. die Kost in- und aus dem Hause, so wie um die billigsten Preise allerlei gute Weine und Bier mit der promptesten Bedienung zu haben.

**Maria Stauffer,**  
Gastgeberin.

und beide diese Rechte und Pflichten sind zu berücksichtigen, mit Hinblick auf die Freizügigkeit. Ich wünsche es nicht, daß durch eine zu weit getriebene Freizügigkeit das Armenwesen sich gerade dort einnistet, wo die Gemeinde irgend ein Vermögen hat, wo sie irgend etwas leisten kann, wo die Gemeinde als den Preis ihrer Mühe und Anstrengung eben nichts anderes hat, als das Proletariat bei sich groß zu ziehen, und allensfalls Colonien abzugeben für das Proletariat, welches aus den großen Städten dann hinzieht. Ich will, daß man das Recht der Gemeinde respectire im vollen Sinne des Wortes. Meine Herren! Zum Staatsbürgerthum muß man durch das Gemeinde-Bürgerthum kommen, man muß Mitglied einer Gemeinde seyn, und wer Mitglied — wohl verstanden — ob Gemeindeglieder oder Gemeindeangehöriger seyn soll, das mag die Gemeinde sich selbst bestimmen. Freilich wird man mir allenfalls einwenden, wir werden wohl dann eine Masse Freiheiten haben, aber keine Freiheit. Es wird sich wiederholen dieses junft- und kastenmäßige Treiben, welches wir aus dem Mittelalter kennen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich die freie Gemeinde in der Art verstehen möchte, in der Handhabung der Ordnung und Regelung ihrer Verhältnisse, so daß es dann heißt nach dem schwäbischen Sprichworte: „Man macht den Bock zum Gärtner.“ Ich weiß sehr wohl, daß es einigen engherzigen Gemeindegliedern einfallen könnte, deswegen, weil ihr Vortheil einigermaßen geschmälert ist, Jemanden die Aufsicht zu versagen; nichts desto weniger verlange ich eben eine maßgebende Norm, nach der sich die Gemeinden halten, nach der sie sich zu richten haben. Und diese Norm finde ich in dem Gemeindegesetze nicht. Meine Herren, in dem Gemeindegesetze — ich kann darin die Bestimmungen über die Freizügigkeit nicht wollen, nachdem die Verhältnisse, wie sie namentlich in Oesterreich sind und nicht weggeläugnet werden können, etwas anderes gebieten. Ich sage, ich halte sie von der Art, daß man darüber mit einer ganz und gar uniformen Bestimmung nicht hinüber schreiten kann. Eben, meine Herren, mit Rücksicht auf die Armenverhältnisse, mit Rücksicht auf das Gemeinde-Vermögen, mit Rücksicht auf noch viele andere Umstände kann ich mir gar nicht denken, daß die Gemeindebestimmungen in Zara dieselben seyn sollen, wie sie in Tarnopol sind, oder die in Bielitz, wie sie es in Salzburg und Hallein sind. Ich glaube, meine Herren, diesen Verhältnissen wird Jeder von Ihnen eine billige Rechnung gerne tragen; sey es nun, daß man ihn entweder einer allzuweit gehenden Centralisation, oder einer gar zu excentrisch ausgehenden Föderation beschuldigen möchte. Selbst, meine Herren, der Entwurf eines Gemeindegesetzes, der in dem Hause hier circulierte — ich weiß nicht officiell, woher er stammt — hat ausdrücklich hingewiesen auf die Bestimmungen dieser Art, welche trotz dem Gemeindegesetze in den Gemeinde-Ordnungen Statt finden werden, und in der Vorausetzung, meine Herren, daß diese Version alle Parteien des Hauses befriedigen und einigen werde, habe ich das Amendement gestellt. Ich muß nur noch auf einige Bemerkungen zurückkommen, welche der sehr ehrenwerthe Abgeordnete für Prag, vierten Wahlbezirk, gestern hier vorgebracht hat; er hat von einem Despotismus der Gemeinden gesprochen, und hat sich namentlich auf die Schweiz berufen. Ich muß gestehen, daß in diesem Beispiele eine sehr arge Vermengung des Freizügigkeits-Rechts mit dem Staatsbürger-Rechte vorhanden ist. Ueber das Staatsbürger-Recht entscheidet, wenn ich nicht irre, der §. 2 der Grundrechte, der da sagt: „Inwiefern die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers erworben, ausgeübt und verloren werde, bestimmt das Gesetz.“ Ich glaube, wenn es sich um die Bestimmungen des Staatsbürgerthums handeln wird, so werden wir darin nicht unterscheiden, wir kennen nur, wie die Grundrechte sagen, eines, das österreichische Staatsbürger-Recht, wir werden nicht auf ein provinzielles Staatsrecht übergehen, und das scheint mir dasjenige zu seyn, was der sehr ehrenwerthe Abgeordnete in schweizerischen Verhältnissen berührt hat; hätte er sich die Mühe genommen, etwas tiefer in die schweizerischen Verhältnisse einzugehen, so hätte er gefunden, daß

seine Bemerkungen allenfalls nur für jene Zeit einige Geltung haben, als die einzelnen Cantone ihre mehr als hundertjährigen Rechte gewahrt, ihre Autonomie erhalten haben wollten, nachdem Napoleon seinem allgemeinen Grundsatz gemäß sie alle unter das mehr als eiserne Joch einer zu weit gehenden Centralisation gebracht hatte. Der sehr ehrenwerthe Herr Abgeordnete, hätte er die Bestimmungen der Neuzeit seit etwa 10 Jahren sich vor die Augen gehalten, so wäre er auch dazu gekommen, daß in der schweizerischen revidirten Verfassung ein Paragraph steht, der da heißt: „Das Cantonalbürgerrecht begründet zugleich das schweizerische Staatsbürgerrecht.“ — Wenn der sehr ehrenwerthe Herr Abgeordnete ein prägnantes Beispiel, und ich werde es ohne Spott, sondern im vollen Ernste anführen, vorbringen wollte, so hätte er sich an den armen bedauernswerthen Juden erinnern sollen, der vor zwei oder drei Jahren aus Hannover nach Holstein, von Holstein nach Mecklenburg und von da wieder nach einem anderen Staate geschafft, überall mit einer tüchtigen Ration Schläge bewillkommt, und dann wieder an einen andern Staat ausgeliefert wurde, weil über sein Heimatsrecht nichts eruiert werden konnte; und da war dieß allerdings ein fühlbarer Grund, warum in der Neuzeit eine solche Bestimmung aufgefunden ist, daß man mit der Erwerbung des Staatsbürgerrechts eines deutschen Staates zugleich das Reichsbürgerrecht erhält. Der ehrenwerthe Herr Abgeordnete hat einige weitere Befürchtungen ausgesprochen. Er hat gesprochen vom Nationalitätshader, unter dem zunächst die Consequenz Statt finden soll, daß die Leute elend auf der Straße sterben. Wenn der ehrenwerthe Abgeordnete auf die practischen Verhältnisse hinsehen will, auf das wirkliche Leben, so bitte ich ihn, aller jener Stunden und Tage zu gedenken, wo Noth und Elend auf die Bewohner des Riesens- und Erzgebirges, wo Noth und Elend über die Bewohner Schlesiens gekommen ist, daß diese aus Verzweiflung vor dem Hungertode in das flache Land gezogen sind, und er frage diese Armen, ob das flache Land aus Nationalitätshader diese Leute hat sterben lassen; (Bravo!) wenn aber mit diesem Worte auf die Verhältnisse des Hauses hingewiesen wird, nun wohl, ich will das Wort im Namen der meist geschmähten Nationalität dieses Hauses ergreifen, um, so Gott will, diese Sache ein für allemal abzuthun. (Rechts Beifall.) Wer gibt dem sehr ehrenwerthen Abgeordneten das Recht, mit so harten Worten gegen uns loszuziehen? (Rechts Beifall, links Zischen.)

Abg. Borrosch. Herr Präsident, ich fordere Sie auf, den Herrn Redner zur Ordnung zu rufen. Wer gestern hier zuhörte, wird wissen, daß nicht ein Wort von diesen Anschuldigungen wahr ist; (Unruhe, Zischen) das heißt incriminiren auf die unwürdigste Weise, und selber den Hader hier verpflanzen. (Fortwährende Unruhe und Zischen.) Ein Redner, der sich nicht die Mühe gibt, richtig aufzufassen, soll nicht in der Widerlegung eines selbstverschuldeten Mißverständnisses Andere dafür verantwortlich machen.

Präs. Bis nun zu sehe ich noch nichts in der Rede des Herrn Abgeordneten, welches mich veranlassen könnte, ihn zur Ordnung zu rufen. Ich ersuche, fortzufahren. (Bravo!)

Abg. Zonak. Ich habe die revidirte Geschäftsordnung so ziemlich genau gelesen, um zu wissen, wie weit man gehen kann, aber auch um zu wissen, daß jeder Abgeordnete frei seine Meinung äußern kann, ob er dieser Partei angehört oder jener. (Ja.) Meine Herren! Wie weit soll es mit uns kommen, wenn immer und immer wieder der wundeste Fleck, den wir tragen, aufgerüttelt wird? Meine Herren! was sollen wir dazu sagen, wenn auf einer Seite Friedigung und Veröhnung gepredigt wird, und auf der andern Seite Worte in das Haus geworfen werden, die unser Herz bluten machen? (Bravo.) Sind wir vielleicht Schulknaben, über die von Zeit zu Zeit der schulmeisterische Batel geschwungen wird, damit sie Manieren lernen? (Unruhe. Ruf: zur Sache!) Ich bin bei der Sache. (Nein, nein!) Ich, und mit mir muß es das ganze Haus wünschen, daß nie wieder ähnliche Worte fallen und so tief verwunden. (Zur Sache!) Meine Herren!

Wenn Sie sich die Mühe nehmen wollen, mich anzuhören, so werden Sie sehen, ob ich zur Sache komme. (Unruhe.) Ich wenigstens für meinen Theil, und wie ich hoffe, im Namen meiner Landsleute sage, wir werden nichts thun, um einen ähnlichen Kampf, sey es auch nur ein Scharmüchel, herbeizuführen; (Bravo!) aber man taste nicht das an, was unserem Herzen so theuer ist, wie ein Mutterherz. Meine Herren! Vergessen wir nicht über dieses Mutterherz die Braut, die wir Alle mit vereinten Kräften in Einigkeit anstreben wollen — es ist die Freiheit; wir sind noch nicht mit ihr vermählt, es ist noch sehr möglich, daß der Trauring ein Trauerring wird mit einer Perle der thränenreichen, als Andenken an etwas Todtes. Um jene Gefahren zu beseitigen, die sich gegenwärtig in der hartbedrängten Zeit uns entgegenstellen, glaube ich, daß wir an die Worte des Dichters, auch eines deutschen Dichters halten, der da sagt: „Wir sollen seyn ein einig Volk in Tagen der Gefahr.“ (Beifall rechts.)

Präs. Ich habe berichtend zu erwähnen, daß ich aus Irrthum den Herrn Abg. Wiser als gegen den Paragraph eingeschrieben angezeigt habe. Er hat sich für den Paragraph einschreiben lassen. Es ist nun die Reihe an dem Herrn Abg. Brestel.

Abg. Brestel. Ich trete mein Wort dem Abg. Wiser ab.

Abg. Wiser. Meine Herren! Ich bin nicht gewohnt, an die Leidenschaft des Hauses zu sprechen, sondern an die Friedfertigkeit und Eintracht desselben. (Beifall.) Ich habe mich gegen den Paragraph einschreiben lassen, weil ich glaube, daß einem Gesetze der Freizügigkeit nicht jene vollständige Rechnung daselbst getragen ist, welche ich für das allgemeine Beste für gedeihlich ansehe. Ich erlaube mir daher vorerst meinen Antrag abzulesen, um ihn dann in meinem Vortrage zu begründen. Mein Antrag lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. — Erwerbsunfähigen wird die nöthige Unterstützung kraft eines die Beitragspflicht aller Staatsbürger in jedem Kreise bestimmenden Gesetzes zukommen.“ Sie werden sich vielleicht wundern, daß ich hier eine Sache mit in Verbindung gebracht habe, die an und für sich eine sehr große Wichtigkeit hat. Ich gestehe auch, daß ich kaum glaube, daß Sie auf meinen Antrag eingehen werden, und zwar aus dem Grunde, weil er eine solche Wichtigkeit hat, daß er vielleicht eine besondere Behandlung bedürfte, und weil ihm eine sorgfältigere, ausgedehntere Besprechung zu Theil werden sollte, als mein alleiniger Vortrag. Mich bestimmen folgende Gründe vorerst, die Freizügigkeit ohne Beschränkung zuzulassen: Ich sehe in der Freizügigkeit ohne alle Beschränkung im wahren Sinne des Wortes eine Forderung der Freiheit an und für sich zu Gunsten des Staatsbürgers, und glaube, wenn wir auf die Vergangenheit zurückblicken, so werden wir sehen, daß auch thatsächlich und geschichtlich der Gang der Entwicklung derart ist, daß, ich möchte sagen, von der härtesten Sklaverei der Mensch und Bürger endlich bis zur vollständigen Freizügigkeit frei geworden ist. Außerdem, daß ich es als ein Gebot der Freiheit ansehe, daß doch dem Staatsbürger gestattet ist, mit seiner Person, mit seiner Familie, mit seinem Hab und Gut sich in jenes Gebiet des Staates zu verfügen, wo er es für sich und die Gemeinschaft am besten erachtet; außer diesem kann auch in volkswirtschaftlicher Beziehung ein höchst wichtiger Grund gefunden werden; denn ich glaube, daß es im Ganzen genommen und in der Hauptsache das Beste ist, wenn die Benrtheilung dem Einzelnen überlassen bleibt, wo und an welcher Stelle des Vaterlandes es ihm zusagt, für ihn und somit für die Gesamtheit am besten zu arbeiten und zu wirken, daß das auch für das allgemeine Beste vom segenvollsten Erfolge seyn muß; denn wenn der Einzelne seine Kraft dort am besten verwendet, wo er glaubt, daß dazu der beste Platz ist, so glaube ich, wird er mit Liebe und Eifer seine Arbeit verrichten, die sowohl für ihn das Glück ist, als auch für die Gesamtheit vom besten Erfolge begleitet seyn muß. Ich habe mir dagegen wohl vorgehalten, daß der Gemeinde dadurch in mancher Beziehung vielleicht

zu nahe getreten werden könnte. Es handelt sich insbesondere in gewerblicher Beziehung darum; man könnte sagen, durch eine unnötig zusammengehäuften Concurrenz Gewerbetreibender werden sie selbst der gefährlichsten Lage und hiedurch auch die Gemeinde selbst einem argen Uebel Preis gegeben. Ich glaube dieß nicht; denn ich glaube, daß, wenn Sie einerseits die unbeschränkte Freizügigkeit zugestehen, andererseits die Versorgung der Erwerbsunfähigen im Grundsatz als Verpflichtung der Gemeinde abnehmen, und sie einem größern Kreise überweisen; dann, glaube ich, kann die Gesetzgebung in Beziehung auf die Gewerbe auch viel genauer, und, ich möchte sagen, viel schärfer seyn; sie kann sich nicht bloß mit der Befähigung der Person beschäftigen, sondern sie kann sich auch mit der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Vertheilung der Gewerbe mit Beziehung auf Raum und Bevölkerung beschäftigen, und in der Beziehung auch auf gesetzliche Bestimmungen sich einlassen. Eine zweite Gefährdung scheint mir darin zu liegen, daß die Gemeinde vielleicht in Beziehung auf ihr Gemeindevermögen und auf ihren Haushalt gleichsam durch Eindringlinge überfluthet, und damit in ihrem innersten Interesse gefährdet werden könnte. Ich glaube unter der gleichen Voraussetzung, wie ich so eben erwähnt habe, kann auch die Gesetzgebung in Beziehung auf das Gemeinwesen etwas strenger seyn, und kann sich in Beziehung auf die Theilnahme an der Gemeinschaft und Mitgliedschaft in derselben an bestimmte Kriterien halten, und in der Beziehung gleichfalls strenger seyn, und so das eigenthümliche Gemeindevermögen und die innern Interessen der Gemeinde vor solchen Eindringlichen vielleicht mehr wahren, als es für den ersten Anblick den Anschein hat. Ich komme nun auf das, was ich gleichsam als ein Entgelt der unbeschränkten Freizügigkeit hinstelle, indem ich nämlich der Gemeinde grundsätzlich die Verpflichtung zur Erhaltung der Erwerbsunfähigen gleichsam abnehme, und auf einen größern Kreis hinweise; denn ich sage, bei dieser Frage scheint mir die Gemeinde wesentlich und hauptsächlich nur in so weit betheilig zu seyn, als sie mit ihrem eigenen Vermögen in Anspruch genommen wird. Dieß sehe ich nur in der Art eintreten, als die Gemeinden die Angst und Besorgniß haben müßten, daß mit jedem neuen Ankömmling auch für sie, für den Fall des Unglücks der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, ein solches Individuum eintrete, welches die Gemeinde aus ihrem Vermögen dereinst ernähren muß. Es kommen noch hinzu die Angehörigen, nämlich Kinder und Weib, die in solchen Fällen gleichfalls auf die Unterstützung der Gemeinde Anspruch machen. Es ist gewiß, daß unter der Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit eine Pflicht der Unterstützung der Gesammtheit und der Menschheit gegenüber besteht. Dieser Pflicht muß nachgekommen werden, und ich glaube, es muß ihr auf eine solche Art nachgekommen werden, daß auf der einen Seite die Menschlichkeit nicht Ursache hat, sich über die Vernachlässigung zu beklagen, und daß andererseits die Grundlagen des Staates, nämlich: Fleiß und Thätigkeit seiner Bürger, daß das Eigenthum und die Familien nicht gefährdet werden. So lange die Pflicht der Unterstützung der Erwerbsunfähigen von der Gemeinde vorgenommen wird, so steht sie fast nahe der Hilfeleistung durch Einzelne, ich möchte sagen, auf Grundlage der christlichen oder der philosophischen Tugend. Jene, welche dieser Tugendpflicht nachkommen, sie sind in der Beziehung, ich möchte sagen, zu gütig und zu nachsichtig, sie unterstützen solche, die es nicht verdienen, und ich erinnere Sie, meine Herren, daß man in einem sehr civilisirten Lande diejenigen, die die Bettler durch Gaben unterstützen, beinahe eben so strafwürdig anzusehen geneigt ist, als diejenigen, die durch Betteln ihre Mitbürger belästigen. Diese Tugend, von Einzelnen ausgeübt, möchte ich sagen, verliert in gewisser Beziehung durch ihre Regellosigkeit das ganze Interesse, welches sie sonst für die Gesammtheit hat. Wenn dagegen einem größeren Kreise nach bestimmten Regeln, nach Gesetzen, die durch die Erfahrung gegeben sind, wobei alle Verhältnisse der Gesammtheit gegenüber berücksichtigt sind, diese Pflicht auszuüben übertragen wird, so wird ja die Tugend, möchte

ich sagen, des Einzelnen, die Neigung zur Barmherzigkeit nicht aufgehoben, sie kann fortbestehen, sie wird nur in gewisser Beziehung eine geregelte werden. — Die kleinen Gemeinden als solche erscheinen mir beinahe in der Lage des Einzelnen. Gewöhnlich sind sie zur Zeit, wo sie am meisten Hilfe leisten sollen, am wenigsten dessen fähig; die armen Gemeinden, in denen die Erwerbsunfähigkeit aus stets nachwirkenden oder aus vorübergehenden Ursachen um sich greift, sind dann in der Lage, gerade wenn sie am meisten leisten sollen, am wenigsten leisten zu können. Es ist dann für eine solche Gemeinde Nothwehr um der eigenen Selbsterhaltung wegen, wenn sie den Ruf der leidenden Menschheit, der mit Recht nach Hilfe rufenden Menschheit von sich weist. Wenn daher die Ausübung dieser Theilnahme für das Schicksal von Erwerbsunfähigen, wenn diese Leistung für die Gesammtheit und Menschheit auf große Kreise ausgedehnt wird, so hat es jedenfalls den Vortheil, daß dieselbe, wie jede menschliche Thätigkeit, durch die Hilfe der Gesellschaft an Ausdehnung gewinnt. Es ist auf diese Art möglich, mehr zu leisten, die Leistungen gleichmäßiger zu vertheilen, zu allen Zeiten zu leisten, und was die Hauptsache ist, es ist möglich, die Leistung zu übersehen, und nach gewissen Regeln zu leiten. Ich weise noch auf einen Umstand hin, auf die dringende Gefahr unserer Zeit, von der schon vielfach gesprochen worden ist, ich weise auf die Gefahr des Proletariats und einer um sich greifenden Verarmung hin, die den Staat selbst gern in Anspruch nehmen möchte. Ich sehe das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, als eine Vorbereitung an, um dieser Gefahr auf die möglichst ausgiebige, mit den Grundsätzen des Staatswesens möglichst verträgliche Art abzuwehren. Nach und nach lassen sich auf diesem Wege die Erfahrungen sammeln, man wird jederzeit im Stande seyn, wo sich jene traurigen Symptome offenbaren, die Staatsverwaltung aufzufordern, ein wachsameres Auge zu haben; man wird die Gesellschaft in die Lage versetzen können, das hereinbrechende Uebel voranzusehen, es in seiner Gänge aufzufassen, und ihm diejenigen Grundsätze und deren Handhabung entgegen zu stellen, wodurch die Gefährlichkeit des Uebels gebrochen wird; man wird es ermöglichen, daß der Staat die Leitung solcher Art in die Hand nehmen kann, damit der möglichst geringste Nachtheil für das allgemeine Beste entstehe. Sie sehen daher, daß mein Amendement wechselseitig bedingt, daß, wenn einerseits die Freizügigkeit keiner Beschränkung unterzogen wird, andererseits die Grundsätze bei Unterstützung der Erwerbsunfähigen der Gemeinde diese Last entnehmen, und auf einen größeren und ausgiebigeren Kreis übertragen. In wie weit Sie gesonnen sind, dieß mein Amendement zu unterstützen, muß ich natürlicher Weise Ihrer hohen Einsicht überlassen. Jedenfalls glaube ich meine Pflicht gethan zu haben, indem ich nach den Anforderungen meines Gewissens Ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand hingelenkt und in Anspruch genommen habe, der, soviel ich glaube, in den Grundrechten gänzlich unberührt blieb. (Beifall.)

Präsident. Ich werde die von den Abg. Jonák und Wisser bevorworteten Verbesserungs-Anträge zur Unterstützung bringen. Der Abänderungs-Antrag des Abg. Jonák lautet: statt „in dem Gemeindegesetze“ zu sagen: „in den Gemeindeordnungen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Der Antrag des Abg. Wisser lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Erwerbsunfähigen wird die nöthige Unterstützung kraft eines die Beitragspflicht aller Staatsbürger in jedem Kreise bestimmenden Gesetzes zukommen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Es trifft nun die Reihe den Herrn Abg. Trojan, welcher seine Priorität dem Abg. Jonák abgetreten hatte.

Abg. Trojan. Ich habe mich gegen den Paragraph als Gegner einschreiben lassen, nicht, um gegen die Principien desselben zu kämpfen, sondern um die Vorurtheile zu besprechen, welche auch bereits der Abg. Ulepitsch zur Sprache gebracht hat. Die zwei ersten Absätze des Paragraphes be-

treffen wichtige Bestimmungen; sie sollen jedem einzelnen Staatsbürger das Recht für die Zukunft sichern, die Gemeinschaft und Verbindung sowohl in der Gemeinde, als auch im Staate einseitig aufzukündigen und beliebig aufzulösen. Ich glaube jedoch, wenn wir auch im liberalsten Sinne dieses Recht gewährt und für alle Zukunft gesichert wissen wollen, dürften wir nicht so weit gehen, wie der Herr Vorredner, um auch die Regelung in Ausübung jenes Rechtes für alle Zukunft aus den Händen zu geben; geregelt muß es doch durch ein Gesetz werden, welches zugleich auf Alle bedacht seyn soll; der Einzelne bietet gewiß für's Gesammtwohl des Staates weniger Garantie, als die Gemeinschaft, als die Gesetzgebung, und ich glaube sonach, zur Beseitigung der vom Herrn Abg. Wisser berührten Bedenken dürften bei Weitem besser die Minoritätsvota dienen, als sein eigener Antrag. Ich glaube daher, daß wir bei der Fassung des Paragraphes in seinen ersten zwei Punkten etwa mit der Aenderung des Minoritätsvotums, wie der Abg. Jonák es aufnahm, stehen bleiben sollen. Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen zum letzten Absätze. Wie der Herr Abgeordnete des vierten Wahlbezirkes von Prag wünsche auch ich, daß die Freizügigkeit im Innern des Staates, und Auswanderung nach Außen durch keine Beschränkung, also auch nicht durch ein Abfahrtsgehalt beeinträchtigt werde. Ich bin nur mit ihm nicht einig in der Wahl der Mittel; das Mittel, das Herr Borrosch vorschlägt, ist meinem Erachten nach ein solches, welches am wenigsten zum Ziele führt. Der gedachte Herr Abgeordnete sagt: „man solle im diplomatischen Wege auf die Beseitigung solcher Maßregeln hinwirken, anderen Staaten mit gutem Beispiele der Humanität vorgehen, sie würden schon nachfolgen.“ Meine Herren, wir müssen hier der Vergangenheit unserer Staatsgesetzgebung das ehrenvolle Zeugniß geben, daß sie hierin wahrhaft liberal war. Unsere Staatsverwaltung hat bereits in den Jahren des Absolutismus die möglichste Liberalität hierin bewährt, indem sie mit allen Städten Verträge über die Freizügigkeit abgeschlossen hat, wo sie nur überhaupt ausführbar und erreichbar waren. Aber es ging doch nicht bei allen. Es gibt noch Staaten, wo es beinahe nicht möglich ist, wenigstens nicht ohne die größten Opfer möglich, Erbschaften und andere Vermögens-Importationen hereinwärts zu bekommen; glauben Sie, es lasse sich mit schönen Worten allein abthun? Wenn wir im Voraus in den Grundrechten für alle Zukunft uns des Gegenmittels, ähnliche Maßregeln zu ergreifen, begeben, werden wir auch nie die Liberalität durchführen, und jene Humanität realisiren, welche der Herr Abgeordnete des vierten Wahlbezirkes für Prag anstrebte; der Staat hat anderen Staaten gegenüber zur Erreichung seiner Zwecke nur Mittel doppelter Art: entweder das Mittel des Krieges, oder das Mittel diplomatischer Unterhandlungen, und dabei gewährt gerade die Reciprocität die einzig ausgiebige, jedenfalls die ausgiebigste Waffe. Ich verstehe aber die Reciprocität nicht in der Weise, wie der Herr Abgeordnete für den vierten Wahlbezirk von Prag sie andeutete: ich meine, es sey keine Reciprocität, wenn man dafür, daß der Feind einen Menschen umbrachte, sofort zwei hinschlachtet, das Verpönen dieser Grausamkeiten schließt aber humanere Mittel nicht aus, die damit nicht zu wechseln sind, wie namentlich die Steuern, das Abzugsgeld, welches der Staat, gerade fremden Staaten gegenüber zum Schutze seiner eigenen Staatsbürger eben so ausübt, wie dieser unsere Staatsgenossen behandelt. Gewiß wird ein fremder Staat in einem Momente, wo seine Angehörigen hier aus Gründen der Wiedervergeltung bedeutend ins Mitleid gezogen werden, geneigter seyn als sonst, dergleichen Verkehrs Hindernisse zu beseitigen; auch die fremden Staatsbürger, und vor Allen natürlich jene, die dabei eben zunächst betheilig sind, werden dann unsere Diplomatie darin aufs kräftigste unterstützen, so daß es der gedachte fremde Staat im eigenen Interesse findet, auch seinerseits eine Maßregel aufzugeben, die wir hier jederzeit zu beseitigen, auf das humanste entgegen zu kommen bereit sind, was wir eben dadurch bekräftigen, wenn wir nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Adelsberg die Reciprocität dießfalls in unseren Grundrechten

ausdrücklich auf die Fälle der Nothwendigkeit beschränken. Und so ist dieß gerade das sicherste Mittel, dasjenige zu erreichen, was wir wünschen. Das, und nur das bezweckt offenbar den Antrag des Herrn Abg. Uleppitsch, indem er sagt: Nur Fälle der Nothwendigkeit einer Reciprocität seien anzunehmen. Dadurch bieten wir nicht bloß jeder Gesetzgebung im Auslande die volle Ueberzeugung im voraus, daß, wo es das Abfahrtsgeld, insbesondere für die Exportation des Vermögens, der Erbschaft u. dgl., für uns beseitigt, daß auch er sich einer solchen Begünstigung für seine Staatsbürger bei uns zu erfreuen haben wird; wir geben dadurch auch, wie gesagt, zugleich auch unserer Staatsverwaltung das Mittel an die Hand, im Wege der Diplomatie nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Freizügigkeit des Vermögens nach und nach allgemein werde. Ich bin also für den Antrag des Herrn Abg. Uleppitsch.

Präs. Die Reihe trifft den Herrn Abg. Fischhof (verzichtet darauf); so gelangt der Herr Abg. Schuselka zum Worte.

Abg. Schuselka. Ich habe mein Wort an den Herrn Abg. Dylewski abgetreten.

Abg. Dylewski. Meine Herren, ich bin bezeichnet für den Paragraph, aber die Doctrinen, welche einige Abgeordnete, namentlich der Herr Abg. für den vierten Wahlbezirk von Prag und der Herr Secretär entwickelt haben, haben mich zum Nachdenken veranlaßt, und Sie müssen selbst beurtheilen, ob ich für oder gegen den Paragraph spreche. Es ist in diesem Paragraphen von der Freizügigkeit die Rede, von der Freizügigkeit der Person und des Vermögens, und von der Beschränkung, welche da Statt finden soll. Nun, der Herr Abg. Wiser hat sogar ausgesprochen, das soll gar keiner Beschränkung unterliegen, und weil sich dann natürlich die Frage wegen Unterstützung der Bedürftigen am meisten aufwerfen wird, so will er diese Last allen Staatsbürgern aufbürden. Ich muß sagen, diese Sache hat zwei Seiten, eine poetische, die das Gefühl anspricht, und eine wirkliche, traurige, von welcher gewöhnlich die Poeten sich abzuwenden pflegen, um etwas Schönes vorzubringen (Heiterkeit); allerdings ist es schöner, einem Troubadour gleich sich mit keiner festen Beschäftigung zu befassen, und von Land zu Land umherzuziehen, sich nicht um die künftigen Bedürfnisse seiner selbst oder gar seiner Familie zu bekümmern (Beifall), um endlich spät, (und das ist das Nichtschöne) irgend einer Gemeinde oder einem Spital zur Last zu fallen. Das ist sehr schön, das ist poetisch — das ganze Leben singen! Ich kenne aber eine Fabel, wo man einer Grille, die sich entschuldigte, daß sie im Sommer singen mußte, und daher keine Zeit zur Arbeit hatte, erwiederte, sie möge im Winter tanzen. (Heiterkeit.) Meine Herren, die Poeten haben sich schon überall fast einstimmig gegen die Einführung der Eisenbahnen erklärt, sie zerstören das ländliche, schöne Leben. Nein, wir werden deshalb doch Eisenbahnen bauen. Die schöne Seite leidet allerdings darunter, daß man dem freien Wandern, der Freizügigkeit Grenzen setzen will. Aber, meine Herren, wenn die Freizügigkeit, wenn die Ansiedelung in einer Gemeinde, in einem Lande beschränkt wird, so glaube ich, ist es vielleicht gerade im Interesse dieser Poeten, daß sie nicht am Ende in einem Arbeitshause oder Spital umkommen, daß sie sich bei Zeiten, so lange sie arbeiten können, in der Welt umsehen. Wir reden hier sehr viel vom Proletariate, es ist, und das ist wirklich zu würdigen, sehr viel von dem steigenden Pauperismus in Europa gesprochen worden, und von der Gefahr desselben, so wie von der Nothwendigkeit, ihm ein Ende zu machen. Nun, da sind wir auch an derselben Stelle. Vielleicht drückt uns die Gefahr des Pauperismus und der Pauperismus selbst nicht so sehr, als andere Staaten. Betrachten wir, wie andere Staaten in diesen Pauperismus verfielen, welcher ihre schönsten Kräfte aufzehrt, und wie wir ihn vermeiden können. Es gibt zwei Mittel: die Einen sagen, die Freizügigkeit soll beschränkt werden, die Andern, es soll zur Unterstützung aller Hilfsbedürftigen der Staat aufgestellt werden; man solle Alle gleichmäßig besteuern, und an die Armen denken. Praktisch beispielweise will ich Ihnen in Erinnerung zurückrufen, was in Irland durch den Staat geschah, und was die Folgen

desselben sind. In seiner Leidenschaft hat das englische Volk die Iren unterjocht, alle großen Grundeigentümer ihres Eigenthums beraubt, ihre verdienten Soldaten damit belohnt und ganz Irland arm gemacht; die Armuth steigerte sich auf schauerliche Weise, und Sie wissen, was die Folge ist. — Tausende, ja Hunderttausende starben des Hungers. Endlich war die Regierung gezwungen, dort ebenfalls eine Armentare einzuführen, und diese ist so drückend, daß die Reichen ungeachtet ihrer großen Besitzungen aus dem Lande davon laufen, um nicht von der Armentare erdrückt zu werden. Wird aber auch dieses helfen, frage ich? Das ist ein Beispiel, wie der Staat dem Pauperismus vorbeugt. Bei uns wird es wieder ange-rathen. Meine Herren, der Staat ist eine Person, welche, so viel die Geschichte lehrt, stets hart war, welche sich nie von Regungen des Herzens beherrschen ließ, welche stets, ich glaube, mehr das Schlechte eines Individuums an sich hat, als das Gute. — Wollen wir die Unterstützung der Armen, die Vorbeugung gegen die Ausbreitung der Armen dem Staate überlassen? Verbannen wir das Christliche nicht, gegen welches dieser Abgeordnet sich sträubt. Das Christliche ist noch das einzige Schöne, nur durch die Berührung mit dem Armen, nur durch unmittelbare Anschauung, durch strenge Beurtheilung und Würdigung der Bedürftigen neben dem christlichen Gefühle wird dem Armen geholfen; aber ich will dem Armen nicht damit helfen, daß ich den Bettler unterstütze. Ich will dem Betteln einen Damm ein für allemal entgegensetzen, dadurch, daß ich der Gemeinde die Pflicht auferlege, ihre Armen zu nähren; nur so, meine Herren, daß Sie die Gemeinde dazu verpflichten, werden Sie dem Pauperismus einen starken Damm entgegensetzen; wenn Sie es aber wieder dem Staate überlassen, so wird jeder Staat so handeln, wie er bisher gehandelt hat. Er wird es nämlich so machen: er wird Jedem die Heimath ohne Bedingung bewilligen — warum? Die Bevölkerung wächst, die statistischen Tabellen sehen prächtig aus. Wenn aber diese Bevölkerung dann vom Hunger gedrückt, ihre Arme nach Hilfe ausstreckt, so wendet sich der Staat von ihr ab, und wenn sie vor Hunger hinstirbt, so wird sie in die Todtenlisten eingetragen. Das ist das ganze Handeln des Staates. Die freie Gemeinde, ja die freie Gemeinde ist das einzige Bollwerk der Freiheit; aber ich sage Ihnen, meine Herren, es gibt auch eine andere Rücksicht, warum die Staatsmänner, die da glauben, daß, wenn ihr Rath und Hilfe fehlt, der Mond vom Himmel fällt, und die Welt zu Grunde geht, warum diese Herren sich zur Ansicht von der freien Gemeinde bekehren. Sie sind schon mit allen Staats- und Polizeimitteln bankrott geworden und sehen, daß sie nicht mehr helfen können, wenn sich das Volk, die Gemeinde nicht freiwillig interessirt um das Wohl des Staates, und sich nicht entschließt, aus freiem, redlichen Willen zu arbeiten. Wollen Sie also — und darin stimmen die Staatsmänner mit uns überein, darin müssen sie jetzt mit uns übereinstimmen — wollen Sie die freie Gemeinde, so machen Sie, daß sie frei sey, lassen sie ihr die freie Selbstbestimmung, insofern dieß dem allgemeinen Zwecke nicht widerspricht. Wenn Sie diese Gemeinde aber mit großen Pflichten belasten wollen, wie jene, ihre Armen und Bedürftigen zu unterstützen, nun wie können Sie da verlangen, daß sie das Recht haben, den ersten Besten der Gemeinde aufzudringen, damit sie ihn aufnehme und dann ernähre. Sind Sie das zu lösen im Stande, in Gottes Namen. Ich glaube aber dann an die Freiheit der Gemeinde nicht, ich glaube, daß man die Freiheit der Gemeinde bloß deshalb anstrebe, um dann wieder das Polizeileben des Staates darauf zu stützen. Durch wen soll der Staat die Armenpflege besorgen? Nun, durch Beamte. Meine Herren, Sie wissen, zu welchem Unglück uns diese ausschließliche Beherrschung durch Beamte geführt hat. Man hat den Beamten von jeder Steuer befreit, man hat ihn gleichgültig gemacht, ob es dem Staate (ich meine darunter dem Volke) gut gehe oder schlecht, ob er größere oder kleinere Lasten zu tragen habe. Er kümmert sich also um die Armenpflege auch nicht mehr, sondern nur darum, seine Tabellen an das statistische Bureau abzuliefern. Wie kann der Staat durch Beamte den wahrhaft Bedürftigen vom Betrieger,

den unschuldig Verunglückten vom Faulenzer oder Lumpen unterscheiden? Und schon diese einfache Rechnung: Sie müssen natürlich, um die Armen zu ernähren, den Staat belasten; womit? 1. mit dem nöthigen Fonde; 2. mit den Kosten, welche die Beamten erfordern. Ich glaube, Sie haben sich schon überzeugt, und die fortschreitende Zeit wird Sie von Tag zu Tag mehr überzeugen, daß jede Steuer eine Wunde an dem allgemeinen Wohlstande ist; daß dieses Geld, wenn es auch in kleineren Summen dem allgemeinen Verkehr entzogen wird, in den Staatscassen roftet, während es unter dem Volke wirklich zum Wohlstande beitragen würde. Hüthen Sie sich, durch allgemeine Steuern etwas Gutes, etwas christlich Billiges zu erzielen; das soll dem guten Sinne, das soll der Freiheit, das soll dem aufrichtigen Willen der an der Freiheit aufrichtig theilhaftigen Staatsbürger überlassen bleiben, und dann nur, dann wird die allgemeine Wohlfahrt erzielt werden. Ich weiß wirklich nicht, wie lange diese Herren Staatsmänner noch daran leiden werden, daß sie glauben, das Volk allein, einzeln könne gar nichts über sich entscheiden, daß sie uns immer von dem Alles meisternden Staate predigen. Wäre denn da nicht wieder die Consequenz ganz natürlich, lieber alle Menschen in eine Caserne, in ein Phalanster zu sperren, jedem gerade sein Maß zum speisen und zu trinken geben, und hübsch Acht geben, daß keinem etwas geschehe? Aber ich glaube eben, dieses wollen wir vermeiden, wir wollen Freiheit, erstens, um dem Proletariate wahrhaft und redlich ein Ziel zu setzen, und zweitens, um die Freiheit zu begründen, wie sie vor dem Einreißen der Staatsmänner bestand. Lassen Sie der Gemeinde die freie Wahl, welchen Bürger sie als Bürger aufnehmen will, und welchen nicht, er wird ja noch immer frei herumziehen können; aber wenn er der Gemeinde nicht nützen kann, wenn er auffallend in seinem Betragen solche Eigenschaften zur Schau trägt, welche ihn zu einem nutzlosen Gliede machen würden, wie können wir einen solchen Bewerber der Gemeinde aufdringen? Das verstehe ich jedoch nicht so, daß jede Gemeinde dann unbedingt das Recht habe, zu erklären, ob sie einen Bewerber aufnimmt oder nicht, denn auch von den Gemeinden kann man sich höher berufen, und wenn Sie in einer solchen Berufung an den größern Theil der freien, unabhängigen Bevölkerung nicht Recht zu finden hoffen, wie werden Sie es in der Berufung an den Staat erwarten? Ueberhaupt sind mir alle solche Berufungen auf gesetzliche Beschränkung, auf den Staat sehr zuwider, weil ich darin wieder eine Absonderung des Staates vom Volke erblicke, und weil bei solchen Deutungen die Aussicht auf Freiheit nicht gedeihen wird, und bei denjenigen, welche, um die Freiheit zu erlangen, Opfer, große Opfer zu tragen haben werden, der Eifer, sie zu bringen, gekühlt werden dürfte. Ich bin also für den Antrag des Abgeordneten Zonak. Ich habe die Beschränkung, die in diesem Paragraphen vorkam, für genügend erachtet, aber bei solchen Doctrinen muß ich mich lieber mehr in Acht nehmen, ich will das Feld der Freiheit, nicht aber jenes der Polizei bauen. — Was das Abfahrtsgeld betrifft, wurde hier von der Reciprocität gesprochen. Ich glaube hier, meine Herren, müssen wir sondern das übliche Abfahrtsgeld von Erbschaften, die im Auslande heimfallen, von dem Abfahrtsgeld, daß der Auswanderer zu bezahlen hat. Wollten Sie diesen mit dem Abfahrtsgeld belasten? Nun meine Herren, da haben wir wieder die Beschränkung der Freiheit, daß man ihn früher ausfragen muß: wohin willst Du gehen? Lassen Sie ihn gehen in Gottes Namen, wenn er glaubt, daß er hier für sich kein Glück finden kann, und befreien Sie ihn von dem Abfahrtsgelde. In dieser Hinsicht hat der Herr Abg. Borrosch vollkommen Recht, daß dieß so viel hieße, als für einen Menschen zur Entschädigung zwei Menschen hängen. — Manche Abänderungsanträge sprechen von Colonisations-Angelegenheiten. Ich glaube, in die Grundrechte gehört das gar nicht, und nach den Debatten, welche ich hier gehört habe, erinnere ich Sie selbst an die sehr treffende Definition, welche der Herr Abg. Rieger von den

Grundrechten gegeben hat. „Grundrechte sind diejenigen Rechte, die von der Regierung am häufigsten angegriffen werden.“ Die Besprechung der Colonisationsfrage ist also hier nicht unumgänglich notwendig, und lassen Sie das doch dem künftigen gesetzgebenden Körper, der, so Gott will, auch etwas von Freiheit wird reden wollen. „Die Auswanderung der Besitz- oder Erwerblosen wird vom Staate durch ein eigenes Colonisations-Gesetz unterstützt.“ (Der Abg. Pokorny trägt darauf an.) Nun, meine Herren, das ist überflüssig. Daraus entnehme ich, daß Manche von uns der Gedanke an den Pauperismus schreckt und zur Meinung verleitet, daß ihm durch Auswanderung abgeholfen werden könne. Das Auswandern ist eine bittere Anklage gegen die Regierung jener Länder, aus denen sie geschieht. Gott gebe, daß sie bei uns nicht Statt finde! Ich glaube, ein solches Gesetz, wenn wir es feststellen, dürfte unser Gewissen nicht beruhigen; denn dadurch, daß wir die Möglichkeit der Auswanderung, oder gar eine täuschende Aussicht auf Besserung der Lage dem Armen eröffnen, werden wir noch nicht unseren Pflichten Genüge thun. Ich erinnere Sie daran im Allgemeinen, daß, um dem Proletariat und dem Pauperismus zu begegnen, alle Auswanderungs-Systeme nichts nützen, da wir wissen, daß nur jene auswandern, die noch etwas haben. — Bettler wandern nicht aus. Deswegen empfehle ich Ihnen nochmals, die Sorge für die Armen den Gemeinden als Pflicht aufzulegen, aber auch eben deshalb ihnen die freie Selbstbestimmung über die Aufnahme neuer Glieder zu überlassen, um sie nicht zu etwas Unbestimmten, um sie nicht zu etwas Unmöglichem zu zwingen.

Präs. Es trifft die Reihe den Herrn Abgeordneten Löhner.

Abg. Löhner. Ich verzichte auf's Wort.

Abg. Szabel. Meine Herren, ich habe mich für den §. einschreiben lassen, um für den Ausdruck zu sprechen „Gemeindegesez“ und gegen den §. habe ich mich einschreiben lassen, um ein Amendement einzubringen, welches ich im Principe zur Anerkennung für nöthig erachte, und in eben diesem §., worin es einzig und allein in den Grundrechten eingeschaltet werden kann, einreihen zu lassen wünsche. — Es wurde von mehreren Rednern dieses Hauses die Nothwendigkeit dargestellt, die Erklärung der Freizügigkeit, vielmehr die Aufnahme von Gemeindegliedern den Gemeindegesezen oder den Gemeindeordnungen einzelner Provinzen, ja einzelnen Gemeinden zu überlassen. Hierin, meine Herren, sehe ich, wenn auch keine Gefahr, allein eine unnothige Vorsicht. Ist es die Absicht, in den Gemeindegesezen die Freiheit des Individuums, die Freiheit des Gemeindegliedes festzustellen; ist es die Absicht, in den einzelnen Gemeindegesezen die Gemeindeglieder so zu stellen, daß sie an allen Wohlthaten des Gemeindegesezes Antheil nehmen können, so kann diese Absicht auf dem Wege von speziellen Gesezen für einzelne Gemeinden nicht erreicht werden, wohl aber durch ein allgemeines Gemeindegesez für die ganze Monarchie erreicht werden. — Es wurde von dem Abg. Trojan bei Begründung eines andern, in diesem §. vorkommenden Absatzes erwähnt, daß die Einzelnen weniger Garantien bieten, als die Gesamtheit. Dieser Satz, meine Herren, ist ganz richtig, ich wende ihn auf den wesentlichen Inhalt dieses §., namentlich auf das Gemeindegesez an, und sage, daß Gemeindegeseze, wenn sie nicht nach einem höheren, den Staatszweck berücksichtigenden allgemeinen Principe gestellt sind, eben nicht jene Garantien bieten können, den ein allgemeines, diesen höheren Interessen Rechnung tragendes Gemeindegesez bietet. Ich will durchaus hier nicht Wunden aufreißen, und bin weit davon entfernt, die Nationalitätenfrage anzuregen; aber es ist, meine Herren, doch allerdings nicht zu läugnen, daß in der Beanspruchung von speziellen, für Provinzen einzurichtenden Gemeindegesezen irgend ein Zweck verfehlt ist, welcher wenigstens dem allgemeinen Zwecke, der allgemeinen Wohlfahrt zuwiderläuft. — Es wurde vom Abg. Dylewski ein Vergleich gezogen zwischen den wandernden Troubadours. Dieser Vergleich paßt auf das Gemeindegesez nicht, dem tüchtigen, dem schaffenden Manne muß wenigstens das ganze Gebiet des Staates frei und offen stehen, um für seine Wirksamkeit dort

das Feld zu suchen, wo er nach bester Einsicht es zu finden hofft, und ich glaube, daß die Vergleiche, welche auf dem Gebiete des Idealen so sehr vom materiellen Zwecke entfernt gestellt werden, auf das Gemeindegesez überhaupt durchaus nicht Anwendung finden können. Welcher Vorwurf kann nach Behauptung mehrerer Vorredner überhaupt ein allgemeines Gemeindegesez treffen? — der Vorwurf, daß dadurch Pauperismus hervorgerufen wird? Ich glaube, meine Herren, daß dieser Vorwurf ein allgemeines Gesez weniger treffen kann, als ein spezielles Gesez; diesem Uebel des staatlichen Lebens vorzubeugen, ist die erste Sorge der Gesamtheit. Glauben Sie, daß diejenigen, welche ein allgemeines Gesez anstreben, es deshalb anstreben, um die einzelnen Gemeinden zu Grunde zu richten? Gewiß nicht, aber sie wollen diejenigen Nachtheile vermeiden, welche durch Local-Interessen, durch das Hervortreten in der Gemeinde vorwiegender Vorurtheile den Zweck der Gesamtheit stören, und welche nur durch ein allgemeines Gemeindegesez hintangehalten werden können, welches von der Vertretung der Gesamtheit gegeben, jene Bestimmungen enthält, die dem Pauperismus vorbeugend, die freie Entwicklung dennoch gestatten. — Gegen das Amendement des Abg. Wiser wurde aus Mißverständnis manches harte Wort eingewendet; das Amendement dieses Abgeordneten zielt durchaus nicht dahin, aus dem Staate eine Versorgungsanstalt für Arme zu machen. Ich als sein politischer Gesinnungsfreund theile die Ansicht, die in diesem Amendement ausgesprochen ist, vollkommen. Ein Mißverständnis liegt darin, zu behaupten, daß durch diesen Antrag der Staat die Obsorge für alle Gemeinden habe, und man glaubt, im Armenwesen auszureichen, wenn man es zur Pflicht der Einzelgemeinden macht, für die Armen zu sorgen. Meine Herren, in den meisten Fällen wird diese Pflicht aber eine illusorische, denn eben die armen Gemeinden haben für die Versorgung der meisten Armen zu sorgen. Wenn Sie nun den armen Gemeinden diese Pflicht zuweisen, während daneben reiche Gemeinden im höchsten Wohlstande blühen, haben Sie gewiß der Menschlichkeit keine Rechnung getragen. Es ist nicht unsere Absicht, mit den Armen jenes gefährliche Experiment zu treiben, wodurch die Verarmung noch befördert wird, allein wir wollen durch das Amendement, daß der Kreisgemeinde die Unterstützung der Erwerbsunfähigen zugewiesen werde, einestheils der Menschlichkeit gebührende Rechnung tragen, und andererseits den Weg anbahnen, um zu einer geordneten und wirklich den Zweck erreichenden Armenpflege zu gelangen. Ich übergehe nun auf die Begründung meines Antrages. Ich habe den Antrag gestellt: „Die Colonisations-Angelegenheit innerhalb des Staatsgebietes wird unter den Schutz und die Fürsorge des Staates gestellt.“ Meine Herren, wenn Sie auf manche Gegenden unserer großen Monarchie einen Blick werfen, wenn Sie die traurigen Verhältnisse mancher sehr bevölkerten und dabei ärmsten Districte mit menschenfreundlichen Augen prüfen, so werden Sie die Nothwendigkeit anerkennen, daß hier endlich eine rettende Hand, eine rettende, zugleich aber eine mächtige Hand eingreifen muß. Es gibt in unseren Ländern Gegenden, wie wir sie in Böhmen, Mähren und Schlesien haben, wo Palliativmittel, wo Abhilfe von hundert Tausenden, ja selbst von 1 oder 2 Millionen, wenn sie nicht in gehöriger Richtung angewendet werden, als ein Tropfen in's Meer betrachtet werden müssen. Meine Herren, auch diese Gegenden haben die Auswanderungsfreiheit, sie haben in dem vorigen Jahre eine Auswanderung begonnen in ein Tausend durch Hungertod und Typhus, von wo kein Zurückkommen mehr ist. Es ist die höchste Zeit, daß der Staat hier ein Radicallmittel anwendet; ich sehe hier nur ein einziges Rettungsmittel, und zwar durch Anwendung der Colonisation. Wir haben in der Monarchie Länder, wo weite Strecken des fruchtbarsten Bodens beinahe unbenutzt und todt daliegen, wo die Schätze der Natur wegen Mangel an Arbeitskraft unausgebeutet einer vielleicht für die Zwecke der Menschheit besser sorgenden Zukunft aufbewahrt liegen. Nun, meine Herren, wo ein solches Mißverhältniß einerseits

des Glends, der Uebersättigung, des Mangels an Grund und Boden, andererseits des übermäßigen Bodenreichtums vorhanden ist, muß der Staat als ausgleichendes Element eintreten. Man könnte mir einwenden, daß die Colonisation Privatunternehmungen überlassen werden kann, daß z. B. in Galizien, wo durch die Grundentlastung so viele Arbeitskräfte vom großen Grundbesitz abgelenkt worden sind, die Privatindustrie sich auf Colonisation verlegen muß. — Meine Herren, wo die Noth so nahe ist, wie in diesen Districten, wo Hunderttausende mit dem Hungertode ringen, da kann man sich auf Privatindustrie nicht verlassen. Hier ist die Abhilfe, die kräftige, schleunige Abhilfe so notwendig, daß uns Tausende segnen werden, wenn wir diese Abhilfe bald ins Leben rufen. Die Einwendungen, welche vielleicht aus Nationalitäts-Rücksichten gegen die Einwanderung gemacht werden, sind wirklich illusorisch. Es wandern hier nicht ganze Völkerstämme ein, es wandern nur Tausend, Zehntausend, oder Zwanzigtausend von Individuen ein, die in dem weiten Meere der vorherrschenden Nationalitäten untergehen, oder doch gewiß kein störendes Element bilden werden. Daß es bei der Colonisation notwendig ist, daß der Staat eingreife, liegt gewiß außer dem Bereich alles Zweifels. Ich wünschte deshalb in den Grundrechten, wo eine Specialbezeichnung der Ausführungsart durchaus nicht Platz greifen kann, wenigstens dem Principe nach dieses von der Menschlichkeit uns so dringend empfohlene Gesez anerkannt zu sehen. Ich schließe daher, meine Herren, Ihnen aus Rücksicht der Humanität die Annahme meines Antrages empfehlend. (Beifall.)

Präs. Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Szabel lautet: Nach dem Worte „Beschränkungen“ wäre einzuschalten, mit Beibehaltung der folgenden zwei Sätze: „Die Colonisations-Angelegenheit innerhalb des Staatsgebietes wird unter den Schutz und die Fürsorge des Staates gestellt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt. — Nun hat der Abg. Goldmark das Wort. (Abwesend.) Der Abg. Schufelka.

Abg. Schufelka. Ich habe bereits vorhin mein Wort an den Abg. Dylewski abgetreten.

Präs. Der Abg. Klaudi.

Abg. Klaudi. Ich verzichte auf das Wort.

Präs. Der Abg. Lasser.

Abg. Lasser. Der §. 10, meine Herren, enthält das Princip der Freizügigkeit im Innern und der Freizügigkeit nach Außen. Ich habe schon im Constitutions-Ausschusse diesem zweifachen Principe das Wort geredet, und habe mich auch hier als Redner für den §. einschreiben lassen, weil ich einerseits als Deutscher den Wünschen meiner Nationalität Rechnung tragen wollte, und weil ich andererseits den Ausspruch dieses Principes auch unseren österreichischen Verhältnissen angemessen erachte. Als Deutscher habe ich in Erwägung gezogen, daß, so wie uns die Liebe zur Familie und Heimath angeboren ist, auch ein gewisser Grad von Wanderlust uns eigen sey; aber ich habe auch im Interesse unseres gesammten österreichischen Vaterlandes nur Ersprißliches von der Durchführung dieses Principes erwarten können. — Die Nichtbeschränkung der Auswanderung ist von keinem der Herren Redner vor mir angegriffen worden, und ich habe daher zum Schutze derselben Nichts zu erwähnen. Wenn man aber bei der Verwerfung der Forderung eines Abfahrtsgeldes auf das Princip der Reciprocität zurückkommen will, so muß ich nur auf das zwar triviale, aber auch triftige Sprichwort hinweisen, welches lautet: „Schlägst du meinen Hund, so schlage ich deinen Hund.“ — Das Princip der Reciprocität haben wir bisher in unserer Auswanderungs- und Abfahrts-gesezgebung auch gehabt, und ich würde es für unangemessen erachten, wenn man dasselbe in unsere Grundrechte neuerdings hineinbringen wollte. Was die Frage betrifft, ob der Ueberschuß der Bevölkerung eines Ländertheiles durch Colonisation oder Auswanderung, und zwar unter der Beihilfe und unter dem Schutze des Staates in andere Gegenden abgelenkt werden soll, bin ich im Grundsatz mit deren Bejahung, und zwar am liebsten in der ersteren Richtung, nämlich im Wege der Colonisation, einverstanden; aber ich glaube, daß solche Bestimmungen nicht in die Grundrechte gehören, sondern einer reiferen Berathung und einem besonderen Geseze vorzubehalten

wären. So viel von der Freizügigkeit nach Außen. — Was die Freizügigkeit im Innern des Staates betrifft, so ist der Begriff davon allerdings etwas schwankend. Ich habe irgendwo gelesen, daß ein geistreicher Mann die Freizügigkeit den natürlichen Blutumlauf des Volkes genannt hat; so passend der Vergleich aber auch ist, so wenig genügt er doch, um das Wesen des Begriffes der Freizügigkeit uns vor Augen zu halten. — Ich finde, daß man die Freizügigkeit bald in einem engeren, bald in einem weiteren Sinne genommen hat. Im weiteren Sinne versteht man darunter nicht nur das Recht, überall hinzuziehen, überall sich aufzuhalten, überall seinen Wohnsitz zu nehmen, sondern auch das Recht, überall in eine Gemeinde aufgenommen zu werden. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich in dem §. 10 dem Worte „Freizügigkeit“ nur die engere Bedeutung beilege, und daher darunter nur die ersteren Befugnisse verstehe, nämlich das Recht, überall hinzuziehen, sich überall aufzuhalten und seinen Wohnsitz zu nehmen. — Was nun die Freizügigkeit in diesem beschränkteren Sinne betrifft, so muß sie vertreten werden von allen Denjenigen, welche gegen eine Monopolisirung oder Localisirung von Arbeitskraft und Talent sind. Ich bin kein Freund des Aufbaues von Zollschranken, seyen sie Prohibitiv- oder Schutzoll-Schranken gegen geistige oder physische Arbeitskräfte, und eben darum bin ich für die Freizügigkeit. Es gehört zu den theuersten Rechten des Menschen, meine Herren, von seinen Kräften und Talenten überall den Gebrauch zu machen, den er für den besten erachtet, und wenn es das Recht des Menschen ist, zu leben, so muß er auch das Recht haben, sich überall die Mittel zum Leben zu suchen. Diese Bemerkungen begründen das Recht der Freizügigkeit. — Diesem Principe muß gerade in unsern jetzigen Verhältnissen um so mehr das Wort gesprochen werden, als die wichtigen und zahlreichen Communicationsmittel, welche das Product unseres Jahrhunderts sind, eine großartige Umwälzung in dem Verkehre und dem Erwerbe hervorgebracht haben. Es muß der Freizügigkeit die nöthige Vermittlung geleistet werden, daß die Arbeitskraft zum Capitale komme; es muß die Möglichkeit gegeben werden, daß dorthin, wo neue Knotenpunkte des Erwerbes sich bilden, auch derjenige Theil der Bevölkerung sich wenden könne, welcher an diesem Nahrungsbranche Theil nehmen will. — Allein, wenn ich einerseits der Freizügigkeit des Individuums das Wort rede, so muß ich beifügen, daß nach meiner Ansicht unsere Verhältnisse eine unbeschränkte Freizügigkeit nicht vertragen. Man muß bei Durchführung des Principes der Freizügigkeit auch die Gemeinde berücksichtigen, und den ehrenhaften, selbstständigen und soliden Fortbestand derselben nicht unmöglich machen. Man muß in Erwägung ziehen, daß, wenn die Gemeinde Jedem gegenüber, der sich in ihr aufhält oder niederläßt, auch gewisse Verpflichtungen zu übernehmen habe, sie auch bei der Aufnahme ein Wort mitzusprechen haben muß. Wir müssen nicht bloß diejenigen, welche zuglustig sind, begünstigen, sondern auch jene Körperschaften, wohin sich die Zuglustigen wenden wollen; denn nicht ganz kann ich mich der Besorgniß entschlagen — und sie wird sich auch durch verschiedene Palliativmittel nicht abwenden lassen — daß wir sonst zu sehr die Erfahrung machen würden, daß solche Gegenden, die noch irgend etwas Anlockendes haben, von dem Zuzuge Tausender überschwemmt, und das Loos jener Gegenden theilen würden, die von Wander-Heuschrecken verheert werden. Das Gefährliche, was die unbeschränkte Freizügigkeit in ihrer vollständigen Ausdehnung mit sich bringen würde, tritt um so näher in die Augen, wenn man auf die Verhältnisse der Armenversorgung, auf die Verhältnisse der Theilnahme an dem Gemeindevermögen, auf die Verhältnisse des Gewerbeswesens Rücksicht nimmt; und so sehr ich sonst cosmopolitischen und humanistischen Ideen geneigt bin, so kann ich mich doch nach diesen Betrachtungen für das Amendement des Hrn. Abgeordneten für Einz nicht aussprechen. Denn die Einführung einer unbeschränkten Freizügigkeit setzt bereits eine gewaltige sociale Umgestaltung voraus, bedingt namentlich dadurch, daß die Gewerbefreiheit bestehe, und daß die Armenversorgung vom Staate übernommen werde oder wenigstens von einem großen Theile des Staatsverbandes. So lange dieses nicht durchgeführt ist, und diese Durch-

führung erfordert die reiflichste Erwägung, so lang werde ich nicht der unbedingten Freizügigkeit das Wort sprechen. — Ich bin also, um kurz zu seyn, dafür, daß Freizügigkeit Statt finde, aber daß sie gewisse Beschränkungen habe, die mir am zweckmäßigsten ausgesprochen erscheinen in der Textirung des §. 10, laut welchem die Freizügigkeit den durch das Gemeindegesetz ausgesprochenen Beschränkungen zu unterliegen hätte. — Es ist das Amendement eingebracht worden, welches auch bereits in einem Minoritätsvotum des Ausschusses vorkommt, daß statt „Gemeindegeseß“ gesagt werde: „Gemeindeordnung.“ Auf den ersten Anblick möchte es scheinen, daß das eines und dasselbe sey; allein schon der Umstand, daß man besonderes Gewicht auf dieses Wort legt, deutet an, daß darunter etwas wesentlich Verschiedenes verstanden werden will. Die Erörterung des Unterschiedes würde mich zu weit führen, und auf die Wiederholung aller der Gründe bringen, die über Gemeindegesetz und Gemeindeordnung erst vor wenigen Tagen hier geltend gemacht worden sind; dazu kommt, daß die wesentliche Differenz zwischen beiden Begriffen eben aus dieser letzten Debatte her dem größten Theile der Mitglieder dieses hohen Hauses wohlbekannt seyn dürfte. Ich bin aber der Ansicht, daß die Beschränkungen der Freizügigkeit, insofern sie von Rücksichten auf die Gemeinde ausgehen sollen, durch ein Gemeindegesetz ausgesprochen werden müssen. Ich kann es unmöglich den Gemeindeordnungen überlassen, die Hemmnisse, die man den Einwanderern aus einem Theile des Reiches in den andern entgegensetzen will, zu statuiren, sondern glaube, daß das die Aufgabe der Reichsgesetzgebung seyn müsse. Wenn Sie, meine Herren, den Ausspruch der Gründe, aus denen Jemand aus einer Gemeinde ausgeschlossen werden darf, oder den Ausspruch der Bedingungen, an welche der Eintritt in eine Gemeinde geknüpft werden soll, den Gemeinde-Ordnungen überlassen, die sich die Gemeinde eines Ortes, eines Bezirkes, oder irgend einer kleineren oder größeren Parzelle des Gesamtstaates selbst gibt, dann, meine Herren, fürchte ich nur zu sehr, daß ein Princip, welches wir einstimmig angenommen haben, das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze in seiner wichtigsten Richtung, in der breitesten Basis des socialen Zusammenseyns, nämlich im Gemeinleben zur bloßen Scheingleichheit herabsinke; dann fürchte ich nur zu sehr, daß das einheitliche Staatsbürgerthum zur hohlen Nulla werde; dann, meine Herren, fürchte ich nur zu sehr, daß der erhebende und erhabene Gedanke eines gemeinamen großen Vaterlandes zusammenschumpfen werde, nicht bloß zur Landeskindschaft, sondern sogar zur Ortsheimat (Bravo); dann, meine Herren, fürchte ich nur zu sehr, daß wir lauter Horizonte bilden — und Sie wissen, daß der Horizont sich ändert, wenn man nur um einige Schritte seinen Standpunkt ändert; dann, meine Herren, werden wir Tausende Kirchthurmshorizonte bilden, statt des einen gemeinsamen, sich über uns Allen aufwölbenden Himmelsdomes! (Verläßt unter großem Beifall die Tribune.)

Präs. Es hat nun der Abg. Thiemann das Wort. (Ruf: Schluß der Debatte.) Ich habe schon dem Abg. Thiemann das Wort erteilt, werde daher nach seiner Rede die Frage wegen Schluß der Debatte stellen.

Abg. Thiemann. Ich werde die Geduld dieses hohen Hauses nur für eine kurze Zeit zur Unterstützung des Amendements des Abg. Ulepitsch in Anspruch nehmen, und erlaube mir in Beziehung auf das, was das verehrte Mitglied für Lemberg bezüglich der Colonisation und Auswanderung vorgebracht hat, nur die wenigen Worte hier anzuführen, daß, wer das Elend in Schlesien, im Riesengebirge, im Elbgebirge und im Erzgebirge nur einigermaßen kennt, — wer da weiß, daß das Leben der dortigen Armen ein immerwährendes Ringen zwischen Hunger und Krankheit ist, — wer sich endlich überzeugt, daß bei den ganz geänderten Verhältnissen der Gegenwart keine Abhilfe durch örtliche Mittel möglich ist, — daß, sage und glaube ich, der zu einem radikalen Mittel, wie die Colonisation oder die Auswanderung ist, wenigstens insofern rathen wird, daß diese Mittel in Berathung gezogen werden. Wir, die wir als Vertreter jener Armen in diesem Hause sitzen, wir müssen und

wir werden bei jeder Gelegenheit das Wort ergreifen, so oft wir die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung darauf hinzuführen hoffen können. Die Bestimmung des Entwurfes, daß kein Abfahrtsgeld gefordert werden könne, vermag die Freiheit und Unabhängigkeit der österreichischen Staatsbürger nicht in jenem Grade zu schützen, als es auf den ersten Anblick zu seyn scheint. Es gibt Staaten, wo viele Bürger dieses Staates, Oesterreichs nämlich, leben, welche die dortige Staatsbürgerchaft aber nicht erwerben wollen, wiewohl sie von den mehr oder weniger tyrannischen Regierungen jener Staaten dazu gezwungen werden. Diesen Unterthanen ist die Ausrede, daß ein Abfahrtsgeld bestehe, das einzige Mittel, um den Zwang, dortige Unterthanen zu werden, zurückzuweisen. Aus dem Bezirke, den ich zu vertreten die Ehre habe, leben einige Hundert Menschen in den Staaten Amerika's, in Mexico, auf den westindischen Inseln, und in den Freistaaten Südamerika's. Bei den fortwährenden Revolutionen in jenen Ländern werden Sie begreifen, daß diese Leute gar kein Gelüste darnach tragen, dortige Staatsbürger zu werden. Sie kämpfen nicht bloß für sich, d. h. zur Erwerbung eines Vermögens für sich, sondern sie kämpfen dort mit allen Widerwärtigkeiten für unser Vaterland, sie besorgen den Absatz unserer Produkte, und wenn es Einem von ihnen gelingt, ein Vermögen zu erwerben, so hat er nichts Eiligeres zu thun, als es in seiner Heimat anzulegen und zu bergen. Ich, meine Herren, habe zu mehreren Malen während meiner vierjährigen Amtsführung Vermögenszeugnisse der Art ausgestellt, bloß zu dem Zwecke, damit diese Bedrängten, wenn sie zu Matrosen gepreßt oder unter die Linie abgeführt werden sollen, sich auszuweisen vermöchten, als würden, wenn ihnen der Genuß eines so großen Vermögens, als durch das Abfahrtsgeld entzogen wird, entginge, sie sich und dem ganzen Lande einen größeren Schaden zufügen, als durch die zu übernehmende Staatsbürgerpflicht etwa ersetzt werden könnte. Ich glaube, dieser Grund wird nicht widerlegt werden können. — Freilich, in den geordneten Staaten ist dieß anders, aber so viel ich weiß, berührt dieses Gesetz wegen Abfahrtsgeld von den Staaten Europa's insbesondere unser Verhältniß zu Spanien und Portugal. Ich glaube auch, daß diese nur noch die einzigen Staaten seyn werden, zwischen welchen in dieser Beziehung kein Uebereinkommen getroffen wurde. Es leben einige Hundert österreichische Familien in Spanien, ich weiß nicht, ob so viele spanische Familien in Böhmen in Oesterreich leben. So oft die Angelegenheit wegen Abfahrtsgeld practisch vorkam, so oft handelt es sich um Vermögen, welches aus Spanien nach Oesterreich kommen sollte. Ein umgekehrter Fall ist mir nicht bekannt, und jedesmal, vorzüglich in letzter Zeit, haben sie uns die gegründetsten Ansprüche mit Hinweisung auf das dießfällige Nichtübereinkommen zu Nichtem gemacht, jedesmal haben sie uns mit einem Pappenspiel abgefunden. Der Herr Minister des Handels hat vor einiger Zeit in diesem hohen Hause erklärt, die diplomatischen Verhältnisse mit Spanien seyen wieder aufgenommen worden. Ich begrüßte diese Erklärung mit Freuden, weil davon das Leben in Beziehung auf Erhaltung von so vielen Tausenden in unserem Vaterlande abhängt. Auf welche Art soll durch die diplomatischen Verhältnisse unserm Lande geholfen werden? Wie anders, als durch Abschließung vortheilhafter Handelsverträge. Wenn aber in den Grundrechten ein Gesetz aufgenommen würde, daß kein Abfahrtsgeld abgenommen werden darf, dann fehlen der Diplomatie die Mittel, dagegen andere Vortheile zu erreichen; Sie würden dadurch ganz unnöthiger Weise dem Staate die Gelegenheit entziehen, nützlich für unsere Staatsbürger wirken zu können. Man hat davon gesprochen, daß Oesterreich mit einem guten Beispiele vorangehen müsse, auch ich bin für das Vorangehen mit guten Beispielen, nur nicht in diplomatischen Angelegenheiten. Der schlaue Diplomat Talleyrand pflegte zu sagen: „Ich bin noch nie zu spät gekommen,“ und ich glaube, er hat Recht gehabt. In diplomatischen Angelegenheiten soll man nicht vorangehen, sondern sehen, was Andere thun, und prüfen und absehen, was man dadurch für sich und sein Land für Vortheile erringen kann. Wenn wir die freiesten Staaten in Europa überblicken, so

werden wir finden, daß sie gerade in dieser Beziehung sehr eifersüchtig ihre Rechte wahren und immer gewahrt haben. Wenn wir ihnen in den Grundrechten so großmüthig entgegen kommen, werden sie uns consequent aussagen, und uns überdies als unpractische Optimisten auslachen. Die Schweiz, die sich beinahe in ähnlicher Lage befindet, wie Oesterreich, in der Beziehung nämlich, daß sehr viele Schweizer im Auslande ihr Brot verdienen müssen, hat in der Verfassung vom Jahre 1848 den Grundsatz angenommen: „Gegen auswärtige Staaten besteht die Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegentheils.“ (Tritt unter Beifall ab.)

Abg. Löhrer. Ich beantrage noch vor dem Schlusse der Debatte den Namensaufruf.

Präs. Der Abg. Dielewski hat schon den Antrag auf Kugelung gestellt, und zwar über den Antrag des Abg. Jonák, falls dieser früher zur Abstimmung kommen sollte, und falls nicht, — über den Antrag des Abg. Borrosch, wenn dieser früher zur Abstimmung kommen sollte.

Abg. Dylewski. Ich nehme meinen Antrag zurück, jedoch nur unter der Bedingung, daß auch der Antrag auf Namensaufruf zurückgezogen werde, widrigenfalls ich mir den Antrag auf Kugelung vorbehalte.)

Abg. Löhrer. Ich ziehe meinen Antrag nicht zurück.

Präs. Der Antrag auf Kugelung hat den Vorzug vor jenem auf namentliche Abstimmung. Wird der Antrag auf Kugelung unterstützt? (Geschlacht.) Die Unterstützung ist hinreichend, es wird demnach die Kugelung Statt finden, und es entfällt der Namensaufruf. — Es wurde der Antrag auf den Schluß der Debatte gestellt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, die für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. Es sind noch eingeschrieben diejenigen Herren Abgeordneten, welche sich erst hier angemeldet, und demnach das Recht haben, vom Platze aus zu sprechen, und zwar dagegen hat sich einschreiben lassen der Herr Abg. Kudler, und dafür der Herr Abg. Wéznicz, — beide haben demnach das Recht zu sprechen, und zwar hat der Abg. Wéznicz das Wort.

Abg. Wéznicz. Hohe Versammlung! Ich spreche unvorbereitet, denn ich habe mich erst jetzt einschreiben lassen, um das Wort zu nehmen, und zwar aus dem Grunde, weil die Bemerkungen des Herrn Abg. Wisser, dann die Befürchtungen des Herrn Abg. Lasser mich zwingen, daß ich etwas dagegen erwiedere. Der Herr Abg. Wisser vermeint, daß es das Vortheilhafteste wäre, wenn alle Bedürftigen auf die Unterstützung eines ganzen Kreises hingewiesen würden; ich halte diese Maßregel mit Beziehung auf unsere Verhältnisse, mit Beziehung auf unser Armenwesen für sehr ungerecht. Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, insbesondere denjenigen, die meinem Vaterlande angehören, daß in mancher Stadt, in mancher Gemeinde ein sehr geregeltes Armenwesen besteht, daß die Armeninstitute bei bedeutenden Geldmitteln sind. Würde man nun der Ansicht des Herrn Abg. Wisser Raum geben, so würde als notwendige Folge hergeleitet werden müssen, daß diese Gemeinden auf alle Bedürftigen des Kreises demungeachtet beitragen müßten, obwohl sie ihre eigenen Armen, für welche die heimischen Stiftungen bestehen, aus ihrem heimathlichen Fonde zu unterstützen haben. Es müßten demnach diejenigen Gemeinden, welche im Stande sind, ihre eigenen Armen, die Armen ihrer Gemeinden vollständig zu erhalten, in die Zwangslage versetzt werden, für die Armen anderer Gemeinden des Kreises mit den auf sie entfallenden Concurrerquoten beizutragen. Ich halte aber auch diesen Antrag für nachtheilig, nachtheilig dem Gemeinleben selbst. Ich halte dafür, daß die Gemeinde die Wiege, die Pfliegerin der Sittlichkeit, der Arbeitsamkeit seyn soll. Ich halte dafür, daß alle Gemeindeglieder und die ganze Gemeinde sich bemühen sollen, die Ueberzeugung und das Gefühl, daß Jeder verpflichtet ist, geistig und physisch zu arbeiten, seine Kräfte der Gemeinde zu widmen, jeden Einzelnen aufzubringen. Die Gemeinde müssen Sie mir auch zugeben, daß die Gemeinde sich auch ganz gewiß bemühen wird, diesen Begriff überall ins Leben treten zu lassen, wenn die Ge-

meinde weiß, daß sie alle diejenigen, welche arbeitscheu oder arm sind, selbst wird unterhalten, unterstützen müssen; sie wird sich bemühen, auch dem Gefühle der Sittlichkeit überall Rechnung zu tragen, wenn sie wissen wird, daß nur ihr diejenigen, welche geneigt sind, Uebertretungen zu begehen, als eine Last, von der sie sich nicht lossagen kann, anheimfallen. Ich glaube also, daß dieser Antrag des Herrn Abg. Wisser nicht practisch ist für unsere Verhältnisse, und daß er den Gemeindefinn sogar lähmen würde. — Weiters bin ich dafür, daß in dem §. 10 statt des Wortes: „Gemeindegesez“ das Wort: „Gemeindeordnungen“ aufgenommen werde. Meine Herren, Sie wollen gewiß Alle die Freiheit der Gemeinde wahren. Wenn Sie dieß wollen, so die Unverleßlichkeit des Hausrechtes hat, die Sie bereits einzelnen Personen, einzelnen Familien in den Grundrechten gesichert haben. Die Gemeinde ist nichts anderes, als der Complex, das Beisammenwohnen von mehreren Familien, und dasselbe Recht der Unverleßlichkeit des Hausrechtes, welches der einzelnen Familie zusteht, muß auch mehreren Familien zukommen. Mit der Unverleßlichkeit des Hausrechtes ist es nothwendig verbunden, daß, so wie jeder einzelne Familienvater sich sträuben kann, gegen Jeden, der ihm aufgedrungen werden will, in sein Haus, in seine Wohnung, in seine Familie, auch die Gemeinde das Recht habe, sich dagegen zu sträuben, daß irgend ein Gesez ihr gebiete, einen Fremden als ein Glied der Gemeindefamilie aufzunehmen zu müssen. Meine Herren, wenn Sie die Freizügigkeit der Person im ausgedehntesten Sinne nehmen, so zwar, daß sich Jeder beliebig an einem Orte niederlassen könne, und von einer anderen Gemeinde als Gemeindeglied aufgenommen werden muß, so werden Sie an vielen Gemeinden ein außerordentliches Unrecht begehen. Sie wissen, daß manche Gemeinden bedeutende Anstalten unterhalten, bedeutende Fonde haben, um nach allen Richtungen hin ihre Gemeindeglieder zu unterstützen. Nun werden einzelne Personen ihre besten Lebenskräfte in anderen Gemeinden consumiren, und wenn sie siech, arbeitsunfähig werden, so werden sie sich alle dahinziehen, wo derlei Anstalten bestehen, welche sie nun erhalten sollten. Ich halte es für ein großes Unrecht, wenn man dann fordern wollte, daß alle diese reichen Gemeinden verbunden werden, solche Personen, welche ihr ganzes Leben hindurch ihre Thatkraft einer anderen Gemeinde geopfert haben, zu unterhalten. Meine Herren, es ist das Wort: „Gemeindeordnung“ wahrhaft nicht ein solches Gespenst, wie es uns der Herr Abg. Lasser zu schildern suchte. Es beliebte dem hohen Hause erst kürzlich, einen Gemeinde-Ausschuß zusammen zu setzen, dem die Aufgabe werden sollte, Grundsätze des Gemeindegesezes fest zu stellen, nämlich die Grundrechte einer jeden Gemeinde. Nun, meine Herren, diese Gemeindeordnungen werden ja nicht beliebig von den Gemeinden gemacht, und darin beliebige Willkürlichkeiten festgestellt werden können; denn alle diese Ordnungen werden sich bewegen innerhalb der Marken und Gränzen, welche diese Grundrechte, die die hohe Kammer selbst geben wird, den einzelnen Gemeinden stellt. Es ist hier also keine so große Gefahr in dem Worte „Gemeindeordnung.“ Ich kann daher nichts anderes, als nur anempfehlen, daß das Wort „Gemeindeordnung“ statt des Wortes „Gemeindegesez“ in unsere Grundrechte aufgenommen werde, weil wir die Freiheit einzelner Gemeinden, wie wir sie auch wollen, nur auf diesem Wege realisiren, und gegenseitig auch erwarten können, daß die Rechte Einzelner nicht beirrt werden. Meine Herren, es hat zwar ein Sprecher vor mir gesagt, daß die einzelnen Staatsbürger, welche in eine andere Gemeinde aufgenommen werden wollen, den Chicanen eines oder des andern Gemeindegliedes ausgesetzt bleiben. Meine Herren, in Ihren Grundrechten heißt es schon: „Die Aufnahme neuer Gemeindeglieder steht der Gemeinde zu.“ Es wird also die Repräsentanz der Gemeinde das Recht haben, Mitglieder aufzunehmen, und sollte die Repräsentanz ein Mitglied nicht aufnehmen wollen, so wird diesem eine Berufung frei stehen, und ich neige mich zu der Ansicht hin, daß diese Berufung nicht nach Oben, sondern nach Unten Statt finden werde. Ich halte dafür, daß in solchen Fällen eine Appellation an alle Gemeindeglieder ergriffen werden dürfte.

Wenn nun einem Staatsbürger die Aufnahme in eine Gemeinde von der Repräsentanz verweigert, und er an die ganze Gemeinde zu appelliren haben wird, so kann er wohl versichert seyn, daß alle Gemeindeglieder zusammen an ihm keine Chicanen üben, sondern seinen Anforderungen die gehörige Rechnung tragen werden.

Präs. Der Abg. Kudler hat das Wort.

Abg. Kudler. (Von der Tribune.) Ich hätte mich auch für und gegen den Paragraph als Redner einzeichnen lassen können, denn ich bin mit der Fassung desselben bis auf den letzten Satz vollkommen einverstanden, und wünsche nur, daß der letzte Satz weggelassen werde. Was in dem Eingange des Paragraphes das Bestrittenste, nämlich das Gemeindegesez betrifft, kann ich nur sagen, es hat der Abgeordnete für Werfen sich auf eine solche Art darüber erklärt, daß ich sie für überzeugend halte; ich glaube aber außerdem, die hohe Versammlung hat bereits das Gemeindegesez und dessen Nothwendigkeit in jenem Sinne anerkannt, weil sie einen eigenen Ausschuß zur Entwerfung desselben berufen hat. Ich müßte wirklich sagen, die Aufgabe des Ausschusses wäre eine sehr bedauerwürdige und mangelhafte, wenn sie über den höchst wichtigen Punkt, über die Freizügigkeit der Person sich nicht in ihrem Werke äußern dürfte. Auch im Interesse der Freiheit, glaube ich, ist es durchaus nicht gerathen, die Aufnahme eines ankommenden Staatsbürgers von localen Ordnungen abhängig zu machen; ich glaube die Autonomie der einzelnen Gemeinden dürfe nie so weit gehen, daß sie die allgemeine Freiheit beschränke. Ich trage daher ohne Bedenken darauf an, die Fassung des Paragraphes bis zu den Worten „nicht beschränkt“ so anzunehmen, wie sie vom Ausschusse gegeben ist. Was jedoch den letzten Satz des §. betrifft, so habe ich einige Bedenken dagegen vorzutragen, muß aber vor Allem bemerken, daß ich hierin nur meine subjective Ansicht ausspreche, denn ich war nicht im Stande, meine politischen Freunde um ihre Meinung darüber zu befragen. Es hat der ehrenwerthe Abgeordnete für die Kleinseite von Prag in einer dankenswerthen Delicatsse für mich geäußert: er habe in einem Büchlein gelesen, man habe Gründe gegen die völlige Freizügigkeit des Vermögens in dem Zustande eines sehr verschuldeten Staates gefunden. Möglich ist, daß ein Schriftsteller auch auf diese Ansicht gekommen ist, auf die mich vielleicht eine strenge juristische Ansicht gebracht hat, der ich aber freilich mißtrauen muß, weil ich sehe, daß andere Rechtsgelehrte sich geradezu dagegen erklären. Meine Herren, wir haben hundert Millionen Schulden contrahirt, oder mindestens bewilligt; lassen wir den Staatsgläubigern und denjenigen, die noch künftig dem Staate Credit geben sollen, doch die Beruhigung, daß wir auch allen Fragen, die sie betreffen, mit allem Ernste Rechnung getragen haben. Wenn der Aufwand des Staates mit dessen laufenden Einkünften gedeckt wäre, dann begriffe ich es, daß, wenn ein Unzufriedener im Lande, nachdem er seine laufende Steuer bezahlt hat, den Hut nimmt, man ihn auch frei fortgehen lasse. Etwas anders dürfte die Sache sich aber dann stellen, wenn die Gesammtheit sämmtlicher Staatsbürger Schulden contrahirt hat, die aus dem ausgeschiedenen Staatsvermögen nicht mehr gedeckt werden können, sondern für welche das Vermögen der einzelnen Bürger in Anspruch genommen werden muß. Für die Behauptung nun, es möge von dem Abziehenden, der sein Vermögen außer Landes bringen will, für die Verpflichtung, die die Gesammtheit bisher eingegangen hat, etwas zurückgelassen werden — für diese Ansicht, sage ich, erhebt sich eine strenge Rechtsforderung. Zwei Gründe hat man dagegen geltend gemacht: man sagt, der abziehende Bürger habe die Schuld nicht contrahirt, was gehe ihn diese an. Dieses ist der eine Schreckschuß für alle Gläubiger — wen geht sie denn dann an: die Regierung? so weit diese über das Vermögen der Nation gebietet, — nein. Es müßte also bloß eine persönliche Schuld für den Nachhabenden im Staate seyn, denn dann ist es nicht, wie ich voraussehe, eine Staatsschuld, eine Schuld, die contrahirt worden ist, im Namen und zum Nutzen der ganzen Gesellschaft, eine Schuld, welche auf dem Nationalvermögen haftet. Am wenigsten, glaube ich, kann man sagen, das Vermö-



gen des einzelnen Bürgers sey durch eine contractirte Staatsschuld mit keiner Verbindlichkeit belastet, wenn die Vertreter des Volkes in die Contractirung der Schuld eingewilliget haben. — Weit scheinbarer ist der andere dagegen angeführte Grund. Der Staat ist, wie man bemerkt, eine unsterbliche Gesellschaft, es ändert in der Lage der Sache nichts, wenn auch Einzelne abgehen und ihr Vermögen mitnehmen. Ich würde mich unbedingt dieser Meinung anschließen, wenn auch das Vermögen der Gesellschaft unsterblich wäre, aber das ist es nicht. Mehr oder weniger ist die Sache doch so, wie bei einer Mehrheit von Menschen, die um einen bestimmten Preis zusammen gespeist haben, aber das Getränk besonders bezahlen; wenn nun der Eine sagt: hier ist mein Preis für das Couvert; für die Getränke, die ich auch reichlich genossen habe, trage ich Nichts bei; laßt mich doch gehen — wenn er unter solcher Voraussetzung sagt: laßt mich frei gehen, so können allerdings die Uebrigen sagen: Gehe in Gottes Namen, wir übernehmen deine Schuld. Und wollen Sie dieß sagen, meine Herren, so ist es großmüthig, das gestehe ich zu. Ob es aber auch den Credit fördert, ob unter allen künftigen, auch höchst mislichen Umständen, ob unter allen gewaltigen Veränderungen, von denen die bürgerliche Gesellschaft betroffen werden kann, das getraue ich mich nicht im Voraus zu bejahen. — Allein, könnte man sagen, streicht man diesen Schlusssatz des Paragraphen nach meinem Antrage weg, so ist auch der Bordersatz illusorisch; man wird dann die Auswanderung des dazu Bestimmten durch ein hohes Abfahrtsgeld hindern. Das wird man nicht, und kann es nicht, so lange der Bordersatz aufrecht bleibt. Meine Herren, das Abfahrtsgeld wird auch dann nichts seyn, was in dem Belieben des einen oder des andern Ministers liegt, sondern eine den Bürgern aufgelegte Last, über welche die Vertreter des Volkes entscheiden werden; und ich glaube, so wie wir gegenwärtig mit Kopf und Herz unser Volk vertreten, so werden auch unsere Nachfolger in der Volksvertretung Eigenschaften derselben Art entwickeln, und so wird man die Abgabe eines Abfahrtsgeldes niemals zur Plagerei, zur Kränkung der Freiheit bewilligen. — Ein anderer Grund meines Antrages, diesen Schlusssatz wegzulassen, liegt darin: Ich glaube nach Allem, was bereits verhandelt worden ist, würde man doch kaum umhin können, den Beisatz anzuhängen: „ausgenommen wegen der Reciprocität“ — eigentlich Retorsion. Wäre aber dieses der Fall, dann, glaube ich, gehört die ganze Bestimmung nicht in die Grundrechte; denn dann wäre ein Theil davon transitorisch, folglich nicht geeignet, in einem bleibenden Grundgesetze eine Stelle zu finden. (Verläßt unter Beifall die Tribune.)

Präs. Alle Anträge, welche vorgelegt wurden, sind bevortwortet und unterstützt worden. Nur der Abg. Pokorny kam nicht zum Worte. Ich werde seinen Antrag zur Unterstützung bringen. Er lautet: Vor dem letzten Satze des Paragraphes: „Es soll kein Abfahrtsgeld gefordert werden“ — soll es heißen: „Die Auswanderung der Besitz- oder Erwerblosen wird vom Staate durch ein eigenes Colonisations-Gesetz unterstützt.“ Es ist dieß ein Zusatzantrag; wird er unterstützt? (Unterstützt.) — Es hat jetzt noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Abg. Hein. Hätte der Constitutions-Ausschuß die in dem frühern Entwurfe vorangestellten ersten zwei Paragraphen beibehalten, so hätte die hohe Versammlung daraus entnommen, daß der §. 10 nur eine reine Consequenz aus diesen Paragraphen ist. Es gehört zur Freiheit der Person, daß die Person und ihr Vermögen, in so weit dieß mit den Staatszwecken nicht kollidirt, sich von einem Orte zum andern begeben können. Das Princip selbst ist nicht angefochten worden, ich habe daher nicht nöthig, es besonders zu verteidigen. Ich will mich nur darauf beschränken, hinzuweisen, daß das Abfahrtsgeld und überhaupt alle Beschränkungen über Freizügigkeit, wie sie bisher bestanden haben, nur ein trauriger Ueberrest aus den Zeiten des Feudalismus, der Knechtschaft, ja sogar aus den Zeiten der Leibeigenschaft sind. Der Staat ist nach gebrochener Zwingherrschaft des Feudalismus in den Besitz aller jener Feudalrechte getreten, welche sich anzumaßen die jeweilige Regierung für notwendig

oder nützlich fand, und deswegen hat man auch beliebt, das Abfahrtsgeld als eine Art Steuer zu Gunsten des Staates beizubehalten. — Wollen wir alle Erinnerungen an jene rechtlose Zeit verbannen, so müssen wir uns auch für die Annahme des §. 10 erklären. Zum §. 10 sind mehrere Amendements gestellt worden. Ich werde bei den Amendements anfangen, welche gegen das Abfahrtsgeld gerichtet sind, weil die meisten Redner darüber gesprochen haben. Der letzte Herr Redner vor mir hat einen Grund geltend gemacht, welchen kein Anderer der Herren Redner angeführt hat; er verlangt die Beibehaltung des Abfahrtsgeldes als einer Art Deckung für die Forderungen der Staatsgläubiger. Es ist dieß ein mir ziemlich neuer Grund. Es würde also in dem Abfahrtsgelde so gleichsam eine billige Entschädigung für die Verminderung des öffentlichen oder des Staatsvermögens liegen, das unter den Schutz des Staates oder der Staatsgemeinde gestellt ist. — Ich mache die Versammlung darauf aufmerksam, daß meines Bedünkens in dieser Begründungsart seines Antrages der Abg. Kudler sich einer Begriffsverwechslung schuldig gemacht hat. Das Vermögen des Einzelnen ist eben Privatvermögen, zwar unter den Schutz des Staates gestellt, aber nicht eigentliches, directes Staatsvermögen. Man würde also einen Theil des Privatvermögens der Staatsbürger, und zwar auf sehr arbiträre Art als Staatsvermögen erklären. Ich will bei dieser Begriffsverwechslung nicht stehen bleiben, und mache nur aufmerksam, daß der Staatsgläubiger, wenn er so bedeutende Summen dem Staate vorschießt, wahrscheinlich keine Rücksicht auf das ewig wechselnde Mobilvermögen der einzelnen Staatsbürger nimmt, sondern daß er dem Staate Credit schenkt in Rücksicht auf die dem Staate inwohnenden, nicht wechselnden, immer bleibenden Kräfte und zwar die materiellen Kräfte, welche in dem Besitze von Grund und Boden liegen. Jeder Auswandernde nimmt denn doch nur Mobilvermögen mit. Dasjenige, was eigentlich die Kraft des Staates bildet, der Grund und Boden, und was ihm anklebt, ist es, was den Credit des Staates schafft, weil alles dieß doch da bleibt und nicht fortgetragen werden kann. Es muß ein Anderer an die Stelle des abtretenden Besitzers, des verlassenen Grundes und Bodens treten, denn der Grund und Boden kann nicht mitgenommen werden; es kann also der Staatscredit nicht geschmälert werden, wenn Einzelne auswandern, und wanderten Alle aus, so könnten die Gläubiger Besitz nehmen und sich reichlich bezahlt finden. Wollte man diese These in ihrer Consequenz verfolgen, so würde man ungerecht gegen einzelne Staatsbürger. Das Abfahrtsgeld würde sich denn doch nur als Steuer herausstellen für ein Vermögen, welches nicht mehr den Schutz des Staates genießt. Nun kann ich mir eine Steuer sehr gerecht denken, so lange die Person oder das Vermögen den Schutz des Staates genießt; wenn aber die Person oder das Vermögen aus dem Schutze des Staates tritt, dann, glaube ich, ist nach den Rechtsgrundsätzen der Staat nicht berechtigt, eine Steuer davon abzufordern. Für die Zeit, als das Privatvermögen und die Person im Staatsverbande waren, ist ja eben die Steuer in Form einer Einkommensteuer, Gewerbesteuer oder wie immer Namen habenden Steuer bereits bezahlt worden; der Ausretende ist also weder für seine Person, noch für sein Vermögen etwas schuldig. Ein Redner vor mir hat an die Worte eines Dichters gemahnt: „An das Vaterland, an das theure schließ dich an.“ Diese Worte sind wohl in die Brust eines Jeden tief gegraben, und ohne Noth verläßt wohl in der Regel Niemand die Heimat für immer, es wandert Niemand aus, den nicht ein sehr wesentlicher Grund dazu bestimmt. Entweder ist er wohlhabend, aber unzufrieden mit den Institutionen des Staates; er findet in ihnen nicht jene Garantien für die Freiheit, die er als Ideal anstrebt, oder er ist nicht zufrieden mit den Instituten des Staates in andern Hinsichten; glauben Sie, meine Herren, daß der Staat irgend einen Vortheil oder Gewinn ziehe, wenn er solche Mißvergnügte und Unzufriedene zurückhält? glauben Sie, daß der Staat berechtigt ist, auch nur

indirect einen Zwang auszuüben, damit Jemand, der mit den Instituten des Staates nicht zufrieden ist, im Staate bleibe, und nicht sein Heil anderwärts suche? Ich glaube, der Staat hat dießfalls nur ein einziges Mittel; es besteht darin, seine Institutionen so zu verbessern, damit Jeder sich darin wohl und heimisch finde. Es gibt aber auch noch eine weit unglücklichere Classe, welche die Auswanderung anstrebt, das ist jene Classe, die von der Noth getrieben wird, die in dem Staate nicht jene Versorgung, nicht jenen Lebenserwerb findet, welche jeder Einzelne finden soll, finden muß, und zu suchen berechtigt ist. Es wäre eine große Ungerechtigkeit vom Staate, solche Menschen an der Auswanderung zu verhindern, sie zu verhindern, ihr Brot, ihren Lebensunterhalt auf eine bessere, leichtere und viel reichlichere Weise zu finden; aber noch viel ungerechter wäre es — wenn diese Armen ihr weniges Vermögen mitnehmen — ich sage, noch viel ungerechter wäre es, dieses Wenige ihnen beim Auszuge aus dem Staate auch noch zu schmälern. Sie sehen, der Constitutions-Ausschuß hat allen Anforderungen der Humanität und des Rechtes Rechnung zu tragen gesucht, als er den Satz aufstellte: „Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.“ Man hat endlich auf Reciprocität hingewiesen, man hat gesagt, es gibt Staaten, welche von dem Vermögen, welches aus ihrem Bezirke in unseren Staat übergeht, das Abfahrtsgeld fordern, und deswegen müßten wir als Retorsion eben dasselbe thun. Ich bin überhaupt kein Freund von solchen Retorsionen, auch überzeugte mich das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete für Brandeis angeführt hat, nämlich das Beispiel von der Reciprocität der Zollgesetze, in dieser Beziehung nicht. Durch die Zollgesetzgebung wollen wir den ganzen Handel und die Industrie schützen; aber dieser Zweck ist bei den Retorsionen rücksichtlich des Abfahrtsgeldes nicht vorhanden. Es ist höchstens, daß man, wie der Herr Abgeordnete für Werfen gesagt hat, dem Sprichworte eine practische Anwendung gibt: Schlägst du meinen Hund, so schlage ich deinen Hund. Will Jemand unsere Staatsbürger und unser Vermögen in der Hinsicht mit Steuer belegen, so ist das noch nicht eine Berechtigung für uns, das Vermögen, welches dorthin gehen soll, und das alsdann jenseitiges Vermögen wird, mit einer Steuer zu belegen, gegen welche das Rechtsgesetz überhaupt spricht; aus dem Unrechte Anderer kann mir nach meiner Ueberzeugung kein Recht erwachsen. Herr Thiemann hat das Abfahrtsgeld für eine Nothwendigkeit gehalten, weil es für jene Desterreicher, welche in Spanien, Portugal, Südamerika, den westindischen Inseln sich aufhalten, einen plausiblem Vorwand abgibt, der Nothigung zum Eintritt in die dortige Staatsbürgerschaft auszuweichen. Erstens finde ich hier nicht den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung; wenn Jemand fest entschlossen ist, nicht eine fremde Staatsbürgerschaft zu übernehmen, also nicht von hier dorthin auszuwandern, wenn er nur dort ist als zeitlich handeltreibend, so sehe ich nicht ein, wie er gezwungen werden könne, dort die Staatsbürgerschaft zu erwerben, oder wie er darin eine gültige Ausrede finden könne, wenn die dortigen Gesetze ihn nöthigen sollten, die Staatsbürgerschaft nach einer gewissen Reihe von Jahren zu erwerben. Wenn er sagt, er müsse sonst fünf oder zehn Percent Abfahrtsgeld bezahlen, so kann ihn dieß nicht vor dem Zwange, dort Staatsbürger zu werden, schützen, wenn die dortigen Gesetze dieß nämlich verlangen sollten. Aber ich glaube, ein solcher Zwang besteht nicht, und es war zwar ein gut gemeinter, aber ein irriger Grund, welchen der Abg. Thiemann für die Beibehaltung des Abfahrtsgeldes im Falle der Reciprocität vorgebracht hat. Er beruft sich ferner darauf, daß in Spanien, mit welchem Lande wir noch keine Convention haben, die österreichischen Erben, welche Erbschaften aus Spanien zu erhalten hätten, immer benachtheiligt würden, indem die Spanier nur sehr wenig von den Erbschaften herauschickten, unter dem Vorwande, es sey noch keine Convention über das Abfahrtsgeld getroffen; allein dieß streitet eben für den §. 10, denn wenn die Spanier sehen, daß wir kein Abfahrtsgeld mehr abverlangen, so können sie sich nicht mehr darauf berufen, daß noch keine Convention getrof-

fen sey, und wir können es von dem Rechtlichkeits- und Billigkeitsgefühl der Spanier hoffen, daß sie den Erbschaften, die nach Desterreich gehen, auch die freie Abfahrt gestatten werden. Herr Thiemann hat gesagt, in diplomatischen Angelegenheiten solle man nicht vorgehen, und beruft sich auf Talleyrand, welcher geäußert haben soll: „Ich bin noch nie zu spät gekommen. Dieses Wort beweiset nichts, es zeigt nur, daß Talleyrand sich bestrebt hat, zur rechten Zeit zu kommen oder vielleicht voranzugehen. Ich komme nun zu jenen Amendements, welche die Colonisation unter den Schutz des Staates gestellt wissen wollen. Es ist dafür so Wichtiges, so Gründliches angeführt worden, daß ich durchaus in eine Widerlegung der Gründe, welche es wünschenswerth machen, daß die Colonisation unter den Schutz des Staates gestellt werde, nicht eingehen will. Ich würde es nicht vermögen, diese Gründe zu widerlegen. Ich glaube aber, eben diese Gründe sollen diese Herren, welche dafür so nachdrücklich gesprochen haben, bewegen, diesen Gegenstand durch einen eigenen Antrag vor das hohe Haus zu bringen, erstens, damit er vielleicht schneller zur Kenntniß des Ministeriums gelange, und bei dem Ministerium jene Beachtung finde, die er verdient; zweitens, weil das Colonisations-System immer nur von vorübergehenden Maßregeln begleitet seyn wird, die sich je nach dem Laufe der Zeiten und Umstände ändern, und ich daher glaube, daß es nicht nöthig sey, so Etwas in die Grundrechte aufzunehmen, weil die Grundrechte nach ihrem Begriffe nur die bürgerliche Freiheit gegen Uebergriffe von Oben und Unten schützen sollen, das Colonisations-System aber in dieser Beziehung den Grundrechten fremd ist, und es nicht zu erwarten steht, daß die Regierung sich gegen die Colonisations-Aufgabe stemmen wird, indem sie selbst die Wichtigkeit dieser Aufgabe begreifen muß, weil eben von den Uebelständen, welche durch die Colonisationen behoben werden sollen, die wesentlichsten Gefahren für die Ruhe und Einheit des Staates, für die Wohlfahrt seiner Bürger, und die Kraft der Regierung drohen. — Das Amendement des Abg. Wiser ist besonders von dem Herrn Redner, welcher unmittelbar nach ihm gesprochen hat, sehr heftig angefochten worden. Der Abg. Dylewski hat dem Abg. Wiser Vorwürfe gemacht, die, wie ich glaube, Hr. Wiser nicht verdient, denn er hat nicht die poetische Seite herausgehört, sondern er hat die Sache von der ganz practischen Seite angesehen und in Angriff genommen. Ich theile ganz die Gründe, welche der Abg. Wiser für sein Amendement vorgebracht hat, und würde ich nicht als Berichterstatter des Constitutions-Ausschusses hier stehen, so würde ich mich offen für das Amendement des Abg. Wiser aussprechen. Als Berichterstatter des Constitutions-Ausschusses kann ich aber dieß nicht thun. — Wenn ich diesen Beisatz des Herrn Abg. Wiser für eine specielle Gesetzgebung hinausweise, so kann ich mich dann nicht mehr für sein Amendement: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staates kann unbeschränkt seyn,“ nicht aussprechen. Die Gründe, warum die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes gewissen Beschränkungen unterworfen seyn soll, sind von allen Rednern, insbesondere zuletzt vom Herrn Abg. für Werfen hinreichend auseinander gesetzt worden, ich glaube mich nicht in Wiederholungen einlassen zu sollen, und obwohl der Herr Abg. Wiser nicht den Staat, sondern die Kreisgemeinde für die Unterstützung der Armen in Anspruch genommen hat, muß ich mich doch gegen dieses Amendement erklären, weil es der specielle Gesetzgebung viel zu sehr vorgreift, und auch nicht nach meiner Ueberzeugung in die Grundrechte gehört, sondern es den Kreisgemeinden oder der Centralgesetzgebung, wenn diese es als in ihren Bereich gehörig erkennen sollte, überlassen bleiben muß, diesem speziellen Uebelstande abzuhelfen. — Ich gehe nun über auf den Ausdruck „Gemeindegesetz,“ an dessen Stelle viele Redner den Ausdruck „Gemeindeordnungen“ vorgeschlagen haben. Schon der Ausdruck „Gemeindeordnungen“ zeigt, daß wir da ein Vielerlei von Bestimmungen bekommen sollen, die wahrscheinlich je nach den Einzelgemeinden ausfallen werden; es ist dieß sehr bedenklich. Wenn Jemand mit seiner Person, mit seinem Vermögen

im Staate freizügig seyn soll, so muß er denn doch auch die Bedingungen wissen, unter welchen er jedenfalls in jeder Gemeinde die Aufnahme zu verlangen berechtigt ist. — Wenn wir nun so vielerlei, ich möchte sagen, so viel tausenderlei Gemeindeordnungen und verschiedene Gemeindeordnungs-Bestimmungen über die Aufnahme von Personen in den Gemeindeverband bekommen sollen, meine Herren, dann frage ich, welcher österreichische Staatsbürger wird dann im Stande seyn, wenn er auch nur 10 Meilen weit ziehen will, was dort in dieser oder jener Gemeinde für Bedingungen zur Aufnahme als Mitglied oder als Gemeindeangehöriger vorgeschrieben sind? Ist dann die ganze Freizügigkeit nicht zu einer Fabel, einer Illusion gemacht? Es ist eine bekannte Thatsache, daß besonders in kleinen Gemeinden eine Art Egoismus herrscht, welcher mit der allgemeinen Freiheit im ewigen Widerspruche zu stehen beflissen ist, wenn er nicht eben durch den vernünftigen Gesamtwillen geregelt wird. Es gibt nichts Exklusiveres — die Erfahrung hat es gezeigt — als die kleinen Gemeinden, denen die Aufnahme von Mitgliedern unbedingt und ohne Refkurs zusteht. Dieß ist auch sehr natürlich. Jeder scheut die Concurrnz im Gewerbe oder in der Parteiherrschaft. Wer steht nun dafür, daß diese kleinen Gemeinden sich nicht hinter Institutionen verschanzen werden, welche die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder Gemeindeangehörigen auf die härteste Weise verweigern — Institutionen, welche die benachbarten Gemeinden vielleicht zu ähnlichen, als Repressalien aufgestellten Bestimmungen verleiten, und so wird sich das von Gemeinde zu Gemeinde, von Kreis zu Kreis, in immer schrofferer Weise fortpflanzen. Es werden ewig und immer Repressalien von einer Gemeinde zur andern geübt werden, und wir kommen am Ende dahin, daß wir die Unmöglichkeit von einer Gemeinde in eine andere, auch nur für die kürzeste Entfernung zu übersiedeln, entstehen sehen. Der Herr Abg. Weznicky hat vorzüglich aus der Unverletzlichkeit des Hausrechtes der Gemeinde den Antrag begründet, daß statt „Gemeindegesetz“ „Gemeindeordnung,“ gesetzt werden soll. Meine Herren, nach den Erfahrungen, die ich bei der gestrigen Abstimmung gemacht habe, bin ich seiner Ansicht nicht; eben wegen der Unverletzlichkeit des Hausrechtes, welches wir dem Einzelnen auch garantiren wollen, bin ich nicht der Ansicht, daß man jeder Gemeinde ihre Statuten, ihre Gemeindeordnung zu regeln, ganz überlassen soll — namentlich in dem wichtigsten und wesentlichsten Theile rücksichtlich der Aufnahme von Gemeindegliedern. Eben weil wir jedem Einzelnen sein Hausrecht gewahrt haben wollen, und gestern wieder einem Gemeindevorstande das Recht zuwies, jedem Einzelnen das Hausrecht beliebig stören zu können, wünsche ich, und sind wir, wie ich glaube, verpflichtet, durch allgemeine Gemeindegesetze dafür zu sorgen, daß das Hausrecht der Gemeinde nicht zum Unrechte an den Rechten der Einzelnen, so wie des ganzen Staates werde. Und eben darum wurde uns von dem geehrten Mitgliede, dem Herrn Abgeordneten für Perchtoldsdorf das Gemeindegesetz vorgeschlagen. Dieses Gesetz muß die Gränzen enthalten, welche nothwendig sind, damit keine einzelne Gemeinde oder auch keine Kreisgemeinde und keine Provinzgemeinde über jene Gränzen hinausgehe, die gezogen seyn müssen, damit sich ihre speciellen Freiheiten mit den Freiheiten Aller und dem Staatszwecke vertragen. In dieser Hinsicht kann das Gemeindegesetz nur von der Central-Legislation ausgehen, nur von uns; und Sie, meine Herren, würden in einen ungeheuern Widerspruch mit sich selbst gerathen, wenn Sie, die Sie gestern eine Commission zur Berathung eines Gemeindegesetzes einsetzten, eben diesem Zwecke entgegen, durch die Annahme des Ausdruckes „Gemeindeordnungen“ in diesem Paragraphen dieser Commission ihre Aufgabe zur Unmöglichkeit machen wollten.

Präsi. Die vorliegenden Verbesserungsanträge sind derartig, daß die Abstimmung bezüglich jedes einzelnen Satzes des §. 10 vorgenommen werden muß, auch müssen einige Anträge bei der Abstimmung getheilt werden. Zum ersten Satze, welcher lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindege-

setze enthaltenen Beschränkungen,“ liegen drei Verbesserungsanträge vor; es ist nämlich der des Abg. Wiser, des Abg. Jonák und des Abg. Borrosch. Bezüglich der Ordnung, in welcher sie zur Abstimmung kommen sollen, kommt der des Abg. Wiser vor Allen zur Abstimmung, weil er nämlich gar keine Beschränkung bezüglich der Freizügigkeit zuläßt, demnach sich vom Antrage des Constitutions-Ausschusses am meisten entfernt. Was die zwei anderen Anträge anbelangt, so kommt zunächst der Antrag des Abg. Jonák zur Abstimmung, weil derselbe in Entgegensetzung zu dem Antrage des Abg. Borrosch und zu dem Commissionsantrage die weiter reichende Beschränkung enthält, die Beschränkung, daß die Freizügigkeit durch die Gemeindeordnungen geregelt werden solle. Der Antrag des Abg. Borrosch geht auf die Aufnahme der Worte „gesetzlichen Beschränkungen“, unter welchen auch Gemeindegesetze verstanden werden können; demnach steht derselbe dem Commissionsantrage näher, und kommt daher später zur Abstimmung. Es ist zu bemerken, daß, wenn der Antrag des Abg. Wiser angenommen wird, die Anträge der Abg. Jonák und Borrosch entfallen; sollte der Antrag des Abg. Jonák angenommen werden, so entfällt der des Abg. Borrosch. Sodann kommen die Zusatzanträge, welche zwischen dem ersten und zweiten Satze des §. 10 eingeschaltet werden sollen; es sind dieß Anträge, welche Bestimmungen über die Colonisation, das ist über Ansiedlungen innerhalb des Staatsgebietes aufgenommen haben wollen. In dieser Beziehung kommt der Antrag des Herrn Abg. Wiser früher zur Abstimmung in seinem 2. Theile, und zwar aus dem Grunde: Es ist in dem §. 10 gar keine Bestimmung enthalten bezüglich der Colonisation. Es werden in dieser Beziehung den Staatsgliedern keine Verpflichtungen auferlegt. Specielle und bestimmte Verpflichtungen will auferlegt haben der Antrag des Abg. Wiser, welcher eine Beitragspflicht ausspricht. Allgemeiner ist der Antrag des Abg. Szábel, welcher überhaupt das Colonisationswesen unter den Schutz des Staates stellt. Diesem zufolge kommt zuerst der Antrag des Abg. Wiser und dann der Antrag des Abg. Szábel zur Abstimmung. — Weiterhin kommt der zweite Absatz des §. 10: „Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt,“ zur Abstimmung, zu welchem kein Verbesserungsantrag vorliegt. — Nun kommt der Antrag des Abg. Pokorny, welcher als ein Zusatzantrag nach dem eben gelesenen und vor dem letzten Satze des §. 10 beantragt wird, und welcher die Auswanderung außerhalb des Staatsgebietes betrifft. — Endlich kommt der dritte Satz zur Abstimmung, und in dieser Beziehung vor demselben der Verbesserungsantrag des Abg. Allepitsch. Derselbe ist mit Bezug auf den Antrag des Constitutions-Ausschusses, wenn er in seine Theile aufgelöst wird, ein stylistischer Verbesserungs- und Zusatzantrag. Ein stylistischer Verbesserungsantrag in der Beziehung, als er mit andern Worten denselben Grundsatz ausspricht, nämlich: „Die Entrichtung des Abfahrtsgeldes findet nicht Statt,“ und beantragt weiterhin auch noch den Zusatz: „Fälle der Nothwendigkeit der Reciprocität ausgenommen.“ Es kommt demnach zuerst der stylistische Verbesserungsantrag zur Abstimmung, und dann der Zusatzantrag. Ich werde also zur Abstimmung bringen die Verbesserungsanträge zum ersten Satze des Paragraphen 10. Dieser lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen.“ Nach der von mir festgesetzten Ordnung kommt vor Allem der Antrag des Abg. Wiser zur Abstimmung, und zwar durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Der Antrag lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Verbesserungsantrag sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. Nun kommt der Verbesserungsantrag des Abg. Jonák zur Abstimmung, und zwar vermitteltst Kugelung; derselbe will, daß anstatt der Worte des ersten Satzes des §. 10: „in dem Gemeindegesetze,“ gesetzt werde: „in den Gemeindeordnungen.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag stimmen,

3. 526. (2) Nr. 301.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschafft Adelsberg wird über Bewilligung und Requisition des k. k. Bezirksgerichtes Hlönitz vom 10. Jänner 1849, Nr. 55, zur Vornahme der executiven Feilbietung, der dem Joseph Smerdu gehörigen, zu Kaal liegenden, im Grundbuche der Herrschafft Prem sub Urb. Nr. 19 eingetragenen, gerichtlich auf 392 fl. 20 kr. geschätzten Ueberlandsgründe, ferner der zu Kaal sub Consc. Nr. 11 liegenden, im Grundbuche der Pfarrgült Kothana sub Urb. Nr. 40 vorkommenden, auf 210 fl. geschätzten Kainische und der auf 83 fl. bewerteten Fahrnisse, welche dem Hrn. Richard Janeschitz von Hlönitz schuldigen 200 fl. c. s. c., der 21. April, 22. Mai und 21. Juni 1849 früh 9 Uhr im Orte der Realitäten und Fahrnisse mit dem Antrage bestimmt, daß die Realitäten nur bei der 2ten, die Fahrnisse aber bei der 2ten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieraus eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Februar 1849.

3. 527. (2) Nr. 787.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem, am 21. Jänner d. J. verstorbenen Herrn Jakob Barthol, gewesenen Grundbesitzer und Wirth in Hrib H. Nr. 36, die Tagsatzung auf den 14. April l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, zu welcher die Gläubiger mit Erinnerung auf die Folgen des §. 814 a. b. G. B. einberufen werden.

Reifnitz am 17. März 1849.

3. 528. (2) Nr. 715.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Herrn Lorenz Glaser, Bevollmächtigten des Anton Chmalla in Einb, in die executiv Feilbietung der den Eheleuten Joseph und Maria Werderber gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectf. Nr. 997 dienstbaren  $\frac{1}{4}$  Urb. Hube Nr. 34 in Reintal, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wegen, vom Erstern schuldigen 493 fl. 54 kr. c. s. c. gewilliger, und zur Vornahme die erste Tagsatzung auf den 19. April, die 2te auf den 22. Mai, die 3te auf den 19. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Reintal mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagsatzung unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 342 fl. 5 kr. werde hintangegeben werden.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen können hieraus eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 8. März 1849.

3. 496. (3) Nr. 1420

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit kund gemacht, daß Johann Savoschnil von Sniziza Haus-Nr. 12, wegen erwiesenen Hanges zur Verschwendung, als Verschwender erklärt, und ihm zu seinem Curator Johann Trampusch, Gemeinrichter zu Golloberdu beigegeben wurde, daher Jedermann zur Hintanhaltung seiner Rechte gewarnt wird, sich mit dem besagten Johann Savoschnil in Rechtsgeschäfte einzulassen.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 14. März 1849.

3. 504. (3) Nr. 866, C 2776.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird dem abwesenden Simon Marz und dessen gleichfalls unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Mariana Marz, nun verheiratete Schwokel, als Erbin des Andreas Marz, Hs. Nr. 79 von Planina, eine Klage wegen Anerkennung des Eigenthums zu der im Grundbuche der Gült Planina sub Urb. Nr. 636 et 639 vorkommenden, mit  $26\frac{1}{4}$  kr. beansagten Publicalität aus dem Titel der Ertzung hierorts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 6. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt der Geklagten unbekannt ist, und da sie sich außer den k. k. Erblanden aufhalten könnten, hat zu deren Vertretung, jedoch auf ihre Kosten und Gefahr den Hrn. Jacob Ussi von Wippach als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen die Geklagten zu dem Ende erinnert werden, damit sie zu dieser Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator

(3. Intell.-Blatt Nr. 38 v. 29 März 1849.)

ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen, und ihn dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber in dieser Rechtsache gerichtsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würden.

Prov. l. f. Bezirksgericht Wippach 15. Febr. 1849.

3. 492. (3) Nr. 551.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Jeschoung von Morobitz, in die executiv Feilbietung der, dem Mathias Jeschoung gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectf. Nr. 2051 dienstbaren  $\frac{1}{4}$  Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 12 in Morobitz gewilliger, und zur Vornahme die 1. Tagsatzung auf den 16. April, die 2. auf den 21. Mai und die dritte auf den 21. Juni 1849, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags in Loco Morobitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität erst bei dem 3. Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 217 fl. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hieraus eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. März 1849.

3. 494. (3) Nr. 322.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg werden alle diejenigen, welche an den Verlaß des zu Widem (Dverguit) verstorbenen Hrn. Johann Nep. Vitsch, Realitätenbesizers und Oberrichters, eine Forderung zu stellen glauben, oder aber in den Verlassenden, aufgefordert, bis zu der auf den 1. Mai 1849 angeordneten Liquidirungstagsfahrt ihre Ansprüche anzumelden und beziehungsweise ihre Schuld an den Verlaß zu berichten, widrigens die Erstern die Folgen des §. 814 a. b. G. B., die Letztern aber die Klage zu gewärtigen haben würden.

Bezirksgericht Seisenberg am 19. März 1849.

3. 497. (3) Nr. 986.

E d i c t.

Von dem gefertigten Gerichte wird dem Thomas Jenko und seinen Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider sie Johann Trampusch, Curator des als Verschwender erklärten Anton Trampusch, bei diesem Gerichte eine Klage auf Verjähr-

3. 468. (3)

## Große Ausspielung.

Mit Bewilligung der hohen Ministerien der Finanzen und des Handels werden zu Gunsten Wiener Künstler unter Aufsicht und Leitung des löblichen **Unterstützungs-Comités 2330 verschiedene Kunstgegenstände**, aus höchst werthvollen **Ölgemälden, Statuetten** u. u. bestehend, ausgespielt, die in **2286 Treffer** eingetheilt, und durch **Beigabe von 3799 Gewinnen in barem Gelde und 100 Stücken fürstlich Windischgrätz'schen Losen**, auf die namhafte Zahl von **6085 Treffern** vermehrt sind.

Die Eintheilung dieser Trefferzahl ist im Verlosungsplane ersichtlich, welchem auch ein Catalog mit Verzeichnung der Gemälde u. u. deren Gegenständen und Meistern beigelegt ist.

Diese Verlosung wird nach dem Principe der Serien-Eintheilung ausgeführt, und diese ist auf die Basis der **52 Whistkartenblätter** gestützt, daher auch diese Kartenblätter auf den Losen erscheinen.

Nicht nur die interessante Ausstattung und Zusammenstellung dieser Lotterie, dann die namhaften Gewinne, die dargeboten sind, sondern vorzüglich auch der Umstand, daß durch eine **unbedeutende Einlage** Gelegenheit ist, die vaterländische Kunst zu unterstützen, dürften zur Theilnahme an diesem Unternehmen einladend erscheinen.

### Die Verlosung erfolgt schon am 12. Mai d. J. Einlage für 1 Los 2 fl. C. M.

Die zur Ausspielung bestimmten Kunstwerke sind vom 19. März an täglich von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends in den Sälen der kaiserlichen Academie zu St. Anna in Wien zur Besichtigung ausgestellt. Beim Eintritt werden Freikarten ausgetheilt.

Dem gefertigten Großhandlungshause ist von Seite der Unternehmung die Vermittlung des Lose-Abfahes übertragen worden.

Wien am 1. März 1849.

Im Namen und Auftrage der Unternehmung  
**D. Zimmer & Comp.**

In Laibach sind diese Lose zu haben bei'm Handelsmanne  
**Joh. Ev. Wutscher.**

und Erlöserklärung des auf den zu Golloberdu Hs. Nr. 11 gelegenen, dem Gute Zabornik sub Urb. et Rectf. Nr. 24 dienstbaren Halbhube intabulirten Schuldscheines de dato 31. December 1817, intab. 24. Juli 1818, pr. 150 fl. angebracht, worüber eine Tagsatzung auf den 27. April l. J., früh um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Herrn Dr. Albert Merk als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache den bestehenden Gesetzen gemäß fortgeführt werden wird.

Dieselben werden daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, entweder selbst anher zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter die Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder aber sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allen die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zur Vertheidigung dienlich finden würden, widrigensfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 12. März 1849.

3. 493. (3) Nr. 65.

E d i c t.

Die Theilnehmer an der Weingartenhälfte in Langberg, G. B. Th. 23, Folio 124, unter Herrschaft Pölland, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, werden hiemit erinnert, daß ihnen zu ihrer Vertretung bei der über die Klage des Anton Podag von Gollez, pcto. Ertzung dieser Weingartenhälfte, auf den 17. April l. J. angeordneten Tagsatzung in der Person des Hrn. Johann Korban von Altenmarkt ein Curator aufgestellt worden ist.

Diese unbekannteten Theilnehmer an obgenannter Weingartenhälfte haben daher bis hin demselben ihre allfälligen Behelfe mitzubringen, oder selbst bei Gericht zu erscheinen, oder demselben einen andern Vertreter namhaft zu machen, widrigens die Sache mit dem vorgenannten Curator der Ordnung nach wird abgeführt werden, und die unbekannteten Theilnehmer an der in Rede stehenden Weingartenhälfte sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Pölland 18. Februar 1849.

3. 533. (1)

**An die P. T. Herren Hausbesitzer in Laibach.**

Vor Gründung meiner Militär-Quartierungs-Anstalt zahlte man für die Uebernahme eines Soldaten 6 fl. auf ein Jahr, ungeachtet im Winter gar keine und im Sommer nur höchst selten Durchmärsche auf wenige Tage Statt fanden; nur zur Exercierzeit im Herbst traf es sich, daß ein Mann höchstens auf 15 Tage bequartiert wurde; war in Laibach aber keine Concentrirung, so fand in manchem Jahre auch diese große Bequartierung nicht Statt. Jetzt kommt fast alle zweiten Tag ein Durchmarsch, weshalb jedesmal die Schlaf-Localitäten aufgeräumt und die Betten mit frischer Wäsche belegt seyn müssen; zudem war durch beide verfloßene Winter hindurch das Coliseum mit Militär belegt. Man bedenke den unendlichen Geldaufwand für das Aufräumen, für Brennholz, Kohlen, Beleuchtungskosten, Strohnachfüllung und Wäscherlohn, dann erst das zu Grundegehen der Bettfournituren, Koch-Maschinen und Einrichtungstücke überhaupt, dem ungeachtet habe ich seit dem Eintritte des Krieges (während dessen Dauer ich mir, laut 3. Paragraph meiner Contracte, die Erlöschung derselben, oder eine den Zeitumständen angemessene höhere Zahlung bedungen habe) für einen Mann nur 2 fl. Kriegsbeitrag für ein ganzes Jahr begehrt, wodurch ich bei diesen, für mich sehr drückenden Kriegszeiten noch um einen Gulden weniger bekomme, als die vorige Anstalt in Friedenszeiten erhielt. Auf die Dauer des Krieges bleiben diese 2 fl. Aufzahlung pr. Mann auf ein Jahr unveränderlich, und die Einhebung wie bisher vorhinein, nämlich: jedesmal am 1. April auf die 7 Sommermonate 1 fl., und am 1. November für 5 Wintermonate 1 fl. Jene Herren Hausbesitzer jedoch, welche diese kleine Vergütung ohne aller Rücksicht verweigern, erhalten die auf ihre Häuser repartirte Mannschaft, nachdem ich den Contract nach Paragraph 3 als erloschen zu erklären berechtigt bin.

Laibach den 26. März 1849.

Jos. Bened. Withalm.

3. 529. (2)

**Maria Klinger,**

Hauptplatz, Hohn'schen Haus, 1. Stock,

empfiehlt ihr Lager der neuesten und elegantesten Toiletten für Damen, als: Wiener Damen-Seiden- und Stroh-Hüte in allen Farben, Größen und Stoffgattungen, Häubchen, Kopf-Coiffüren, feinen Krügen, Chemisetten, Bänder, Federn, Blumen zc. zc., dann eine vorzügliche Auswahl von feinen, mittelfeinen und ordinären Koshaar-Röcken, gestickten zc. glatten Battist-Tücheln, Schnürmieder, Manchetten, Sonnenschirme, alles nach den letzten Journalen aus Paris und Wien.

Da sie sich übrigens nicht nur erst vor kurzer Zeit in Wien persönlich mit all' diesen Artikeln ganz frisch assortirt, sondern auch die Verfügung getroffen hat, daß ihr von dort alle 14 Tage neue Sendungen gemacht werden, so ist sie stets in der Lage, den verehrten Damen mit den neuesten zc. geschmackvollsten Artikeln aufwarten zu können, daher sie sich einem geneigten und zahlreichen Besuch bestens empfiehlt.

3. 536. (1)

**Die Galanterie- & Nürnberger-Waren-Handlung**

des

**Matthäus Kraschovitz,**

am Hauptplatze,

empfiehlt sich mit den verschiedenartigsten, in dieses Fach gehörigen Artikeln, mit einer neuen geschmackvollen Auswahl von Sonnenschirmen, Brief-, Geld- und Cigarrentaschen in Leder und Gutta Percha, mit und ohne Stahlreis, mit sehr bequemen Damen-Kleiderhaltern in Kautschuk und Stahl, mit einer empfehlenswerthen Auswahl von bronzenen Uhr- und Frauen-Halsketten, dann mit der Haupt-Niederlage für Krain und Kärnten von den privil. Spazierstöcken von Holz und echtem spanischen Rohr, die den Vortheil besitzen, daß sie mit einem Feuerzeug-Büchsen versehen sind, mithin alle Zünd-Apparate in der Tasche zu tragen beseitigt werden können, besonders für Raucher empfehlend.  
1 Stück echt Spanisch-Rohr kostet 54 kr., pr. Dzd. à 10 fl.  
1 „ braun lackirt von Holz „ 36 „ „ „ „ 6 „

3. 469. (3)

Vom 1. April 1849 an erscheint in Wien ein neues Journal unter dem Titel:

Wiener

**Theater-Telegraph.**

Zeitschrift für Kritik, Kunst, Literatur, Industrie, sociales Leben und Theatergeschäfts-Verkehr.

Diese Zeitschrift wird alle Literatur- und Kunstinteressen, vorzugsweise aber die der Büh-

nen des In- und Auslandes auf eine kräftige und würdige Weise vertreten, und steht, was den Theatergeschäftsverkehr anbelangt, mit dem bereits 18 Jahre in Wien bestehenden Theatergeschäfts-bureau des unterzeichneten Herausgebers und verantwortlichen Redacteurs in engster Verbindung.

Das Hauptblatt des Journals bringt:

1. Interessante Novellen und Erzählungen, Künstlerskizzen und Biographien, Humoresken, dramaturgische Charakteristiken, Lieder für Composition, Aufsätze im technischen Interesse der Bühne über

Costume, Ausstattung, Decorations- und Maschinenwesen u. s. w.

2. Correspondenzen über Theater, Musik, Kunst und sociales Leben aus London, Paris, St. Petersburg, Berlin, Stuttgart, München, Karlsruhe, Frankfurt, Hamburg, Breslau u. s. s. und aus allen Provinzstädten, selbst den kleinsten der österreichischen Monarchie.

3. Critiken über alle auf den fünf Wiener Bühnen zur Aufführung kommenden Novitäten, über Gastspiele, Concerte, Literatur-, Kunst- und Industrie-Gegenstände.

Das Feuilleton bringt:

1. Eine allgemeine Theaterrevue, welche die neuesten und interessantesten Ereignisse der Bühnenwelt des In- und Auslandes, kurz aber in pikanter Form mittheilt.

2. Ein polemisches Forum für Theatercritik, bunte Bilder, ein Tutti-Frutti aller Tagesneuigkeiten, theatralische und Kunstnotizen, einen Modecourier u. dgl.

3. Der practische Theil des Theatergeschäftsverkehrs bringt Engagements-Gesuche und Anerbieten, Anzeigen über die besten Bühnen-Novitäten und deren Bezugsquellen, und ein sogenanntes theatralisches Intelligenzblatt, dessen sich nicht nur alle Bühnenvorstände und Künstler, sondern auch alle auf irgend eine Weise beim Theater Betheiligten bedienen können.

**Adalbert Brig,**

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur  
Diese Zeitschrift erscheint vorläufig wöchentlich drei Mal, Dinstags, Donnerstags und Sonntags, auf Velinpapier in Großquart-Format.

Der Preis dieser Zeitschrift ist für Auswärtige bei täglicher Versendung durch die Post, ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl. und vierteljährig 2 fl. C. M.

Man pränumerirt im Theatergeschäfts- und Redactions-Bureau (Laimgrube an der Wien, neben dem Theater, Nr. 28, 2. Stock.)

3. 538. (1)

**Haus-Verkauf.**

Das laudemialfreie Haus Nr. 104 in der Stadt, am St. Jacobs-Platz, sammt Garten und Morastheil, ist aus freier Hand zu verkaufen. — Das Nähere erfragt man am Hauptplatz Nr. 262, im 1. Stocke rückwärts.